

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016

Von *Georg Friedli* und *Dominik Eichenberger*\*

---

\* Rechtsanwalt *Georg Friedli*, M.C.L., und Rechtsanwalt *Dominik Eichenberger* sind Partner bei *Friedli & Schnidrig* Rechtsanwälte in Bern. *Georg Friedli* ist zudem Sekretär der Aufsichtskommission VSB.

## I. Einleitung

### 1. Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) einerseits und den unterzeichnenden Banken („Banken“) andererseits ist ein multilateraler Vertrag, in dessen Rahmen sich in der Schweiz niedergelassene Banken gegenüber der SBVg verpflichten, die in den Standesregeln definierten Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung und Führung von Geschäftsbeziehungen einzuhalten.

Über die Einhaltung der Standesregeln wacht eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission. Im Falle einer Verletzung der Standesregeln kann die Aufsichtskommission eine an die SBVg zu leistende Konventionalstrafe verhängen.

Die vorliegende Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission hat die an den im Jahre 2011 veröffentlichten letzten Tätigkeitsbericht<sup>1</sup> anschliessende Zeitperiode vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 zum Gegenstand. Sie nimmt auch die in dieser Zeit auf dem Portal der SBVg als „Leading Cases“ publizierte Entscheide<sup>2</sup> auf.

### 2. Die VSB 16

Die ursprüngliche Fassung der VSB stammt vom 1. Juli 1977. Sie wurde seither mehrmals revidiert. Am 1. Januar 2016 trat die aktuell gültige Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 1. Juni 2015 (VSB 16) in Kraft.<sup>3</sup>

Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen VSB 16 wurden die Standesregeln sowohl formell als auch inhaltlich überarbeitet. Die neuen Regeln der VSB 16 kommen gemäss den Übergangsbestimmungen der VSB 16 jedoch grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wird.<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission hat bis Ende 2016 denn auch noch keine (möglichen) Verletzungen der VSB

---

<sup>1</sup> Der in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW 2011, S. 47 ff., auszugsweise und auf dem Portal der SBVg unter „Topics“ vollständig publizierte Tätigkeitsbericht 2005–2010 hatte die Zeitperiode vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Dezember 2010 zum Gegenstand.

<sup>2</sup> Seit dem Jahre 2007 orientiert die Aufsichtskommission in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg laufend über ihre wichtigsten Entscheide. Während der Berichtsperiode veröffentlichte die Aufsichtskommission im August 2012 (vgl. Zirkular der SBVg Nr. 7740 vom 17. August 2012 mit den Leading Cases der Aufsichtskommission vom August 2012; nachfolgend: „Leading Cases vom August 2012“) und im Dezember 2013 (vgl. Zirkular der SBVg Nr. 7804 vom 19. Dezember 2013 mit den Leading Cases der Aufsichtskommission vom November 2013; nachfolgend: „Leading Cases vom November 2013“) ihre in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 30. September 2013 ergangenen „Leading Cases“.

<sup>3</sup> Der VSB 16 sind aktuell (Stand 29. Juni 2017) 264 Banken und 40 Effektenhändler beigetreten.

<sup>4</sup> Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln gemäss Art. 70 Abs. 3 VSB 16 allerdings dann Anwendung, wenn sie günstiger sind („lex mitior“).

16 beurteilen müssen.<sup>5</sup> Auch das in der VSB 16 neu vorgesehene abgekürzte Verfahren<sup>6</sup> kam bis Ende 2016 nicht zur Anwendung.<sup>7</sup> Der vorliegende Tätigkeitsbericht kann daher nur sehr beschränkt über die Praxis der Aufsichtskommission zu den Vorschriften der VSB 16 orientieren. Soweit sich die Aufsichtskommission bisher mit der VSB 16 befassen musste, waren hauptsächlich Verfahrens- bzw. übergangsrechtliche Fragen zu beurteilen.

Obschon sich der vorliegende Tätigkeitsbericht aus diesen Gründen fast ausschliesslich zu den Sorgfaltspflichten gemäss der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 7. April 2008 (VSB 08) äussert, wird er auch unter der Herrschaft der VSB 16 noch während längerer Zeit eine wesentliche Bedeutung für die Praxis haben. Denn die Aufsichtskommission wird auch lange nach dem Inkrafttreten der VSB 16 noch Verletzungen der VSB 08 zu beurteilen haben.<sup>8</sup> Dazu kommt, dass die Standesregeln in zahlreichen Bereichen nicht materiell, sondern lediglich formell überarbeitet worden sind. Das 6. und das 7. Kapitel der VSB 16 (Art. 47–57 VSB 16) blieben sogar gänzlich unverändert (vgl. Art. 7 und Art. 8 VSB 08). Die Praxis der Aufsichtskommission zur VSB 08 wird auch aus diesem Grund nach dem Inkrafttreten der VSB 16 weiterhin relevant sein.

### 3. Tätigkeit in der Berichtsperiode und hängige Fälle

In der Berichtsperiode fällte die Aufsichtskommission insgesamt 54 Entscheide. In 52 der insgesamt 54 gefällten Entscheide kam es zu einer Verurteilung. Die Aufsichtskommission stellte in lediglich 2 Fällen das Verfahren ein. Dazu kamen insgesamt 3 Einstellungs- oder Nichteintretensentscheide der Untersuchungsbeauftragten.<sup>9</sup>

Die Mehrzahl der Verurteilungen während der Berichtsperiode betraf die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners und die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Dabei bildete das Verfahren bei Sitzgesellschaften<sup>10</sup> nach wie vor einen Schwerpunkt. In insgesamt 20 Fällen wurden – oftmals in Konkurrenz mit anderen Tatbeständen – die Verfahrensregeln nicht eingehalten, welche die Sorgfaltspflichtvereinbarungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit solchen Gesellschaften vorsehen.

---

<sup>5</sup> Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Standesregelverletzungen erfahrungsgemäss erst mit erheblicher Verzögerung festgestellt werden. Noch länger dauert es, bis sich die Aufsichtskommission aufgrund einer Anzeige mit solchen Standesregelverletzungen zu befassen hat. Es dürfte somit noch längere Zeit dauern, bis die Aufsichtskommission in grösserem Ausmass Verstösse gegen die VSB 16 zu beurteilen hat.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 62 VSB 16.

<sup>7</sup> Inzwischen liegen aber in mehreren Verfahren entsprechende Anträge von Seiten der Bank vor, so dass die Aufsichtskommission im Jahr 2017 erstmals über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens entscheiden muss.

<sup>8</sup> Art. 70 Abs. 2 VSB 16 bestimmt denn auch ausdrücklich, dass Verletzungen der VSB 08 auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 noch zu beurteilen sind; dies allerdings nach den in der VSB 16 geregelten, neuen Verfahrensbestimmungen.

<sup>9</sup> Seit dem 1. Januar 2006 haben die Untersuchungsbeauftragten die Möglichkeit, in eigener Kompetenz ein Verfahren wieder einzustellen, wenn sie zum Schluss kommen, dass keine oder nur geringfügige Verletzungen der Standesregeln (Bagatellfälle) vorliegen (vgl. dazu ausführlich *Georg Friedli/Dominik Eichenberger*, Der Begriff des Bagatellfalles in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB], in: SZW 2008, S. 565 ff.; nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008).

<sup>10</sup> Vgl. Art. 4 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 2. Dezember 2002 (VSB 03), Art. 4 VSB 08 sowie Art. 39 VSB 16.

In insgesamt 9 Fällen stellte die Aufsichtskommission eine Verletzung der Bestimmung über die Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen<sup>11</sup> fest. Zudem musste die Aufsichtskommission erstmals seit langer Zeit wieder eine Verurteilung wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht<sup>12</sup> aussprechen.<sup>13</sup>

Von dem in Art. 13 VSB 08 bzw. Art. 68 VSB 16 vorgesehenen Schiedsverfahren wurde während der Berichtsperiode einmal Gebrauch gemacht.<sup>14</sup> Das Schiedsgericht stellte in seinem Urteil vom 28. Mai 2014 bei zwei der vier betroffenen Geschäftsbeziehungen eine Standesregelverletzung fest. Im Ergebnis obsiegt bzw. unterlagen damit beide Parteien (die Bank und die SBVg) je zur Hälfte.

Im Vergleich zur Vorperiode<sup>15</sup> ergab sich damit ein markanter Rückgang an Verfahren: In der Vorperiode hatte die Aufsichtskommission noch 118 Entscheide gefällt;<sup>16</sup> in 37 weiteren Fällen hatten die Untersuchungsbeauftragten einen Einstellungs- oder Nichteintretensentscheid gefällt.

Weshalb es zu diesem Rückgang an VSB-Verfahren gekommen ist, ist unklar. Ein Grund dürfte sicherlich die mit der VSB 08 neu konzipierte Bagatellfallregelung sein: Gemäss Art. 10 VSB 08 kann eine Standesregelverletzung – wenn es sich dabei um einen Bagatellfall i.S.v. Art. 11 Abs. 2 VSB 08 handelt – bereits durch die Prüfgesellschaft der Bank erledigt werden, ohne dass überhaupt eine Meldung an die Aufsichtskommission erstattet werden muss.<sup>17</sup> Der Aufsichtskommission liegen zwar keine Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen die Prüfgesellschaften Standesregelverletzungen festgestellt hatten, welche infolge ihrer geringfügigen Natur nicht der Aufsichtskommission zur Anzeige gebracht wurden. Nicht zuletzt aufgrund des auch bei den Untersuchungsbeauftragten zu verzeichnenden erheblichen Rückgangs an Einstellungsentscheiden kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Bagatellfallregelung – die Aufsichtskommission<sup>18</sup> von Bagatellfällen zu entlasten, welche regelmässig zu keinen erheblichen Sanktionen führen würden<sup>19</sup> – in der Berichtsperiode seine Wirkung erreicht hat.<sup>20</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Art. 8 VSB 03, Art. 8 VSB 08 sowie Art. 53–57 VSB 16.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 7 VSB 03, Art. 7 VSB 08 sowie Art. 47–52 VSB 16.

<sup>13</sup> In den beiden vorangegangenen Berichtsperioden waren keine Verurteilungen wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht zu verzeichnen gewesen.

<sup>14</sup> Zum Vergleich: In der Vorperiode handelte es sich um zwei Fälle.

<sup>15</sup> Welche rund ein halbes Jahr weniger umfasste.

<sup>16</sup> Dabei war es in 113 der 118 Fälle zu einer Verurteilung gekommen; lediglich in 5 Fällen hatte die Aufsichtskommission das Verfahren eingestellt (vgl. dazu *Georg Friedli/Dominik Eichenberger*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010, SZW 2011, S. 48 f.; nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011).

<sup>17</sup> Vgl. zur Bagatellfallregelung in der VSB 08 im Allgemeinen und zu deren Anwendung durch die Prüfgesellschaft im Besonderen ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S: 563 ff., insbesondere S. 569.

<sup>18</sup> Und die Untersuchungsbeauftragten.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565.

<sup>20</sup> Dafür, dass der Rückgang an Fällen hauptsächlich geringfügige Standesregelverletzungen betrifft, spricht sodann auch, dass in der Berichtsperiode sowohl die Höhe der ausgesprochenen Sanktionen als auch die schweren Verstösse gegen die Standesregeln, d.h. Verletzungen von Art. 7 und Art. 8 VSB 08, im Verhältnis zugenommen haben.

Prozentual stark zugenommen haben hingegen diejenigen Fälle, in welchen eine Verletzung der Bestimmung über die Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen festgestellt werden mussten. Währenddem in der vorangegangenen Berichtsperiode von 113 Verurteilungen lediglich 9 Fälle das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehungen und ähnlichen Handlungen betroffen hatten, kam es aktuell bei 52 Verurteilungen, d.h. bei weniger als halb so vielen Entscheiden, ebenfalls zu insgesamt 9 Verurteilungen wegen einer Verletzung von Art. 8 VSB 08.

Entsprechend haben auch die Fälle mit hohen Konventionalstrafen zugenommen.<sup>21</sup> Wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode lediglich bei 18 von 113 Verurteilungen Konventionalstrafen verhängt, welche mindestens CHF 100'000.00 betragen, sprach die Aufsichtscommission nun bei 22 von 52 Verurteilungen eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 oder mehr aus. Die höchste in der Berichtsperiode verhängte Strafe betrug CHF 1'000'000.00.<sup>22</sup>

Per 31. Dezember 2016 waren bei der Aufsichtscommission insgesamt 9 und bei den verschiedenen Untersuchungsbeauftragten 8 Fälle, insgesamt also 17 Fälle, pendent.

#### 4. *Ausblick*

Die neue VSB 16 bleibt gemäss Art. 69 Abs. 2 VSB 16 noch mindestens bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Erstmals auf dieses Datum hin könnte sie unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt werden. Gute Gründe sprechen dafür, die Sorgfaltspflichtvereinbarung auch nach dem 31. Dezember 2020 zu verlängern bzw. zu erneuern.

Die VSB hat im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei nach wie vor ihren Platz. So gelten für die Identifizierung der Vertragspartner, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss der gleichzeitig mit der VSB 16 am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen Geldwäschereiverordnung-FINMA<sup>23</sup> für Banken und Effekthändler ausdrücklich die Bestimmungen der VSB 16.<sup>24</sup> Zudem wurde die VSB gemäss Rundschreiben der FINMA vom 20. November 2008 (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“) generell als Mindeststandard im Rahmen der Selbstregulierung anerkannt.

Die Bedeutung der VSB 16 als wesentlicher Bestandteil des regulatorischen Dispositivs der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist auch international anerkannt. Die VSB 16 hat

---

<sup>21</sup> Die Banken können bei schweren Sorgfaltswidrigkeiten verpflichtet werden, Konventionalstrafen bis zu einer Höhe von CHF 10'000'000.00 zu leisten. Im Vergleich dazu beträgt die maximale Strafandrohung gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) bzw. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. Busse von bis zu CHF 500'000.00.

<sup>22</sup> Vgl. zur Bestimmung der Sanktionen im Übrigen Ziff. XII unten.

<sup>23</sup> Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0).

<sup>24</sup> Art. 35 GwV-FINMA.

wesentlich zum guten Resultat der Schweiz im Rahmen der unlängst abgeschlossenen vierten Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF) beigetragen.<sup>25</sup>

Die VSB trägt dem steten Wandel Rechnung und passt sich den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Veränderungen an. So wurde mit dem FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ vom 3. März 2016 die Möglichkeit geschaffen, Geschäftsbeziehungen mittels Video- und Online-Identifizierung zu eröffnen. Die SBVg nahm dieses FINMA-Rundschreiben zum Anlass, den Kommentar zur VSB 16 bereits kurze Zeit nach dessen Erscheinen ein erstes Mal zu revidieren.<sup>26</sup>

Die VSB erweist sich als gerüstet, auch nach dem 31. Dezember 2020 ihren Beitrag zu einer zeitgemässen Konkretisierung der bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu leisten.

## II. *Schwerpunkte*

### 1. *Verteidigungsstrategien der Banken*

Die Eröffnung eines VSB-Verfahrens versetzt eine Bank in eine schwierige Situation. Einerseits haben die Banken gemäss Art. 61 Abs. 2 VSB 16 die Pflicht, bei den Untersuchungshandlungen der Untersuchungsbeauftragten und der Aufsichtskommission mitzuwirken, wobei eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ihrerseits zu einer Konventionalstrafe führen kann. Andererseits haben die Banken ein natürliches Interesse daran, den Sachverhalt möglichst günstig darzustellen, damit die Aufsichtskommission von der Verhängung einer Konventionalstrafe absieht oder zumindest eine möglichst tiefe Konventionalstrafe ausspricht.

Die Aufsichtskommission anerkennt, dass es einer Bank als betroffene Partei in einem Verfahren vor der Aufsichtskommission gestattet ist, sich gegen die ihr vom Untersuchungsbeauftragten vorgeworfenen Standesregelverletzungen zu verwehren und die Sachverhaltsfeststellungen sowie die rechtlichen Würdigungen des Untersuchungsbeauftragten zu bestreiten und/oder zu widerlegen.

Obwohl die Wahl der Verteidigungsstrategie in einem VSB-Verfahren letztlich alleinige Sache der Bank bzw. deren Rechtsvertretung ist, seien an dieser Stelle dennoch einige generelle Bemerkungen erlaubt.

In mehreren Fällen entschieden sich die Banken dafür, von der Aufsichtskommission bereits beurteilte Fragen (insbesondere grundsätzlicher Natur) erneut aufzuwerfen.

So machte beispielsweise eine Bank geltend, sie könne für die von ihrem Mitarbeiter begangenen Standesregelverletzungen nicht verantwortlich gemacht werden, da dieser nicht als Organ im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ZGB<sup>27</sup> qualifiziert werden könne (r1). Die Aufsichtskommission wies diesen Einwand nach eingehender Prüfung zurück und bestätigte ihre langjährige und konstante Praxis.

---

<sup>25</sup> Vgl. Länderbericht (Mutual Evaluation Report of Switzerland 2016) der FATF vom Dezember 2016.

<sup>26</sup> Vgl. das Zirkular Nr. 7908 der SBVg vom 25. November 2016.

<sup>27</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Eine andere Bank stellte die privatrechtliche Natur des Sanktionssystems der VSB in Frage und rügte eine Verletzung der strafrechtlichen Verfahrens- und Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung<sup>28</sup> und der EMRK<sup>29</sup> (r10). Sowohl die Aufsichtskommission als auch das daraufhin angerufene Schiedsgericht bestätigten jedoch, dass das Sanktionssystem der VSB privatrechtlichen Charakter hat. Ob dies auch für die materiellen Bestimmungen der VSB (noch) gilt, ist allerdings fraglich. Denn Art. 35 der GwV-FINMA erklärt die Bestimmungen der VSB zur Identifizierung des Vertragspartners sowie zur Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten der VSB 16<sup>30</sup> als für die Banken verbindlich. Mit diesem ausdrücklichen Verweis der GwV-FINMA auf die VSB 16 erhält diese (zumindest teilweise) Verordnungsscharakter.<sup>31</sup> Das Bundesgericht hat daher, nachdem es die VSB zunächst in mehreren Entscheiden als rein privatrechtliches Institut qualifiziert und ihr bei der Anwendung von Art. 305<sup>ter</sup> StGB<sup>32</sup> lediglich die Funktion einer Auslegungshilfe zugesprochen hatte,<sup>33</sup> seine bisherige Rechtsprechung in Frage gestellt, ohne sich aber abschliessend zur Qualifikation der VSB zu äussern.<sup>34</sup>

Zeugten die von den Banken erhobenen Einwände gar von einem geradezu befremdlichen Verständnis der Standesregeln, scheute sich die Aufsichtskommission nicht, dies auch klar festzuhalten. Dies war beispielsweise der Fall, als eine Bank den Vorwurf, sie habe die wirtschaftliche Berechtigung nicht ausreichend abgeklärt, damit zu entkräften versuchte, sie habe Inhalt und Mechanik der ihr vom Vertragspartner vorgelegten Unterlagen gar nicht durchschauen können, weil diese Dokumente schlicht zu komplex gewesen seien (r36). Ebenso unbehelflich war der Versuch, sich der Verantwortung mit dem Argument entledigen zu wollen, dass die in das strittige Geschäft involvierten Drittbanken ja ebenfalls Abklärungspflichten gehabt hätten (r36).

## 2. Zunahme der schweren Fälle

Wie bereits erwähnt ist eine Zunahme der schweren Fälle, d.h. der Verletzungen des Verbots der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und des Verbots der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen, zu verzeichnen. Die Gründe für diese Zunahme sind unklar. Festzuhalten ist, dass die Aufsichtskommission höchst unterschiedliche Sachverhalte von aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht bzw. zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen zu beurteilen hatte.

So wurde beispielsweise einem Kunden für die Verwahrung seiner Vermögenswerte das persönliche Schrankfach eines Verwaltungsratsmitglieds der Bank zur Verfügung gestellt (r61). In einem anderen Fall wurde einem ausländischen Kunden von seinem Kundenberater vorgeschlagen, seine Titel vorübergehend auf einem Depot

---

<sup>28</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>29</sup> Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

<sup>30</sup> D.h. Art. 4–46 VSB 16.

<sup>31</sup> So das Bundesgericht im Urteil 6B\_501/2009 vom 17. Januar 2011, E. 2.1.3 mit Verweis auf Wyss, in: *Thelesklaf/Wyss/Zollinger/van Thiel*, GwG Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N. 1–2 zu Art. 14 GwV FINMA 1.

<sup>32</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

<sup>33</sup> BGE 109 Ib 146, BGE 125 IV 139, BGE 128 III 250.

<sup>34</sup> Urteil 6B\_501/2009 vom 17. Januar 2011, E. 2.1.3.: "*Ci si può chiedere se tale giurisprudenza possa essere mantenuta a seguito delle modifiche legislative nel frattempo intervenute [...] Nella fattispecie la questione può tuttavia rimanere indecisa [...]*"

eines dem Kundenberater bekannten, schweizerischen Kunden „zwischenzulagern“ (r62). Oder die Bank organisierte für einen ausländischen Kunden eine Durchlauftransaktion über ein Konto eines schweizerischen Kunden, um die Herkunft der Gelder verschleiern zu können. Zu diesem Zweck eröffnete der Kundenberater eigens für diese Transaktion ein auf den Schweizer Kunden lautendes Unterkonto, hob anschliessend vom Konto des ausländischen Kunden Bargeld ab, zahlte dieses bar auf das neu eröffnete (Unter-)Konto des Schweizer Kunden ein und veranlasste anschliessend ab diesem Konto die vom ausländischen Kunden gewünschten Zahlungen an Zahlungsempfänger sowie auf ein eigenes Konto in seinem Heimatland (r62). Eine andere Bank organisierte für einen ausländischen Kunden Kompensationsgeschäfte, bestehend aus einer Barzahlung im Ausland an einen anderen Kunden der Bank und einer parallel dazu ausgeführten Banküberweisung vom Schweizer Konto des anderen Kunden auf das Konto des Kunden bei der Bank, damit dieser sein Bargeld trotz bestehender Devisenausfuhrbeschränkungen auf sein Schweizer Konto transferieren konnte (r57).

### 3. *Zugelassene Identifikationsdokumente*

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen stellt sich vielfach die Frage, ob die von den Kunden vorgelegten Identifikationsdokumente (Ausweise, Gesellschaftsdokumente usw.) die Anforderungen der Landesregeln erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Authentizität und die Aktualität der Identifikationsdokumente.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission dürfen zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften einfache Kopien von Identifikationsdokumenten verwendet werden, währenddem die Identifizierung einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie verlangt (r19).

Was die Frage der Aktualität betrifft, so bestimmen die Landesregeln, dass die für die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaft verwendeten Dokumente nicht älter als zwölf Monate sein dürfen. Bei den Identifikationsdokumenten für natürliche Personen fehlt eine entsprechende Regelung. Der Entscheid darüber, wie mit abgelaufenen Identifikationsdokumenten von natürlichen Personen umzugehen ist, verbleibt damit in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken, so dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann.<sup>35</sup> Mit dieser Kompetenz liegt aber auch das Risiko bei den einzelnen Banken, dass die Aufsichtskommission die Frage der Zulässigkeit von abgelaufenen Identifikationsdokumenten allenfalls anders beurteilen wird.

Die Aufsichtskommission entschied in einem konkreten Fall, dass eine Identifizierung anhand eines seit vier Monaten abgelaufenen Reisepasses zulässig war (r21). Ebenso als zulässig erklärt wurde eine Identifizierung anhand eines Identifikationsdokuments, das rund zwei Jahre vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung echtheitsbestätigt worden war (r22). Die Verwendung von abgelaufenen Dokumenten setzt aber voraus, dass trotz der fehlenden Aktualität keinerlei Zweifel bestehen über die Identität der natürlichen Person, die das Dokument vorlegt (r21). Der Zweck der Landesregeln, nämlich die korrekte Identifizierung des Vertragspartners, muss in jedem Fall erreicht werden. Diese unter der Herrschaft der VSB 08 entwickelte Praxis der Aufsichtskommission ist auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 weiterhin anwendbar (r23).

---

<sup>35</sup> Vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2, Ziff. 1 Lit. a und b.



Unzulässig ist es hingegen, zur Identifizierung einer natürlichen Person lediglich eine Kopie einer sich im Dossier eines anderen Kunden befindlichen Ausweiskopie zu erstellen und zu den Akten zu nehmen. Denn die Ausnahmeregel von Art. 2 Abs. 3 VSB 08, wonach bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf die (nochmalige) Identifizierung eines Kunden verzichtet werden kann, wenn dieser bereits korrekt identifiziert worden ist, gilt nur für Kunden, welche bereits eine Geschäftsbeziehung mit der Bank führen. Im konkreten Fall hat die Bank auf eine erneute Identifizierung des Kunden verzichtet mit der Begründung, sie habe mehr als zwei Jahre zuvor im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft bereits eine Ausweiskopie des Kunden zu den Akten genommen, da der betreffende Kunde als wirtschaftlich Berechtigter jener Geschäftsbeziehung bezeichnet worden war. Die Erstellung einer Fotokopie jener Ausweiskopie, die mehr als zwei Jahre zuvor im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung zu Gunsten eines Dritten erhoben worden war, genügt den Anforderungen der Landesregel jedoch nicht (r14).

#### 4. *Abweichungen vom Musterformular*

Die VSB stellt den Banken für die im Rahmen ihrer Abklärungen einzuholenden Angaben und Erklärungen entsprechende Musterformulare zur Verfügung. In Ergänzung zu den bekannten und etablierten Formularen A, R und T wurden mit der VSB 16 zusätzlich die neuen Formulare K (zur Feststellung der Kontrollinhaber), S (für Stiftungen) und I (für Insurance Wrapper) geschaffen. Die Musterformulare sind jeweils im Anhang der Landesregeln abgedruckt.

Die Banken dürfen anstelle der Musterformulare eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare verwenden. Voraussetzung ist allerdings, dass die bankeigenen Formulare einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Obschon die Aufsichtskommission bezüglich der Gleichwertigkeit seit jeher eine strenge Praxis verfolgt, verwenden zahlreiche Banken nach wie vor eigene Formulare, die vom Text der Musterformulare abweichen. Weshalb viele Banken das Risiko eingehen, ein eigenes Formular zu erstellen, das von der Aufsichtskommission später als „nicht gleichwertig“ qualifiziert wird, ist für die Aufsichtskommission angesichts ihrer konstanten und seit Jahren publizierten Praxis nur schwer nachvollziehbar.

Als unzulässig ist beispielsweise ein bankeigenes Formular A qualifiziert worden, in dem die Rubrik „Vertragspartner“ fehlt (r27). Dasselbe gilt für ein Formular A, in welchem die für die Personalien des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehenen Rubriken fehlen (r28). Gleichwertig ist demgegenüber ein Formular A, bei dem die Bank auf den im Musterformular enthaltenen Grossbuchstaben „A“ verzichtet hat (r26).

#### 5. *Abklärungspflichten bei familiären Beziehungen*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission kann den Banken nicht zugemutet werden, den wirtschaftlichen Anlass jedes grösseren Vermögenstransfers bei ihren Kunden zu erfragen; dies insbesondere dann nicht, wenn der Inhaber des Ausgangskontos und der Inhaber des Zielkontos in einer hinreichend engen, insbesondere familiären Beziehung zueinander stehen. Das Bestehen einer engen Beziehung befreit die Banken aber nicht in jedem

Fall von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Die Banken sind vielmehr auch in solchen Fällen zu weiteren Abklärungen verpflichtet, wenn zusätzliche Verdachtsmomente auftauchen.<sup>36</sup>

Als ungewöhnlich bzw. verdächtig wurde beispielsweise eine Transaktion qualifiziert, bei welcher ein Kunde einen Barbetrag in sechsstelliger Höhe ab seinem Konto abhob und auf das neu eröffnete Konto seines Vaters einzahlte, von wo der Betrag auf ein anderes Konto des Sohnes zurücküberwiesen wurde, wobei Vater und Sohn gleichzeitig einen Schenkungsvertrag abschlossen, worin sich der Vater verpflichtete, seinem Sohn einen entsprechenden Betrag zu schenken (r29). Ungewöhnlich und damit abklärungsbedürftig ist auch, wenn die eingehenden Gelder mehr als zehnfach so hoch sind wie ursprünglich angekündigt. Dass es sich dabei um familieninterne Transaktionen handelt, ändert daran nichts (r30). Weitere Abklärungen sind sodann auch dann erforderlich, wenn ein Kunde ein neues Konto mit der Bezeichnung des Namens eines Familienmitglieds eröffnet und dem betreffenden Familienmitglied für das neue Konto eine unbeschränkte Vollmacht einräumt (r31).

## 6. Subjektiver Tatbestand

Unter der VSB 08 wurde bei Verstössen gegen die Pflicht zur Wiederholung der Sorgfaltspflichten (Art. 6 VSB 08) gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht (Art. 7 VSB 08) und gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen (Art. 8 VSB 08) eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt waren. In der VSB 16 ist diese Einschränkung nicht mehr vorgesehen. Ob es sich dabei um ein (gesetzgeberisches) Versehen handelt oder ob bewusst eine Verschärfung der Sorgfaltspflichten beabsichtigt gewesen ist, ist nicht von vornherein klar. Gemäss dem Kommentar zur VSB 16 soll entsprechend der bisherigen Regelung der VSB 08 bei Verstössen gegen Art. 46–57 VSB 16 eine Sanktion nur ausgesprochen werden, wenn diese vorsätzlich erfolgt sind.<sup>37</sup> Die Aufsichtskommission hat sich bisher nicht mit dieser Frage befassen müssen.

Bei der Beurteilung, ob eine Bank vorsätzlich die Standesregeln verletzt hat, orientiert sich die Aufsichtskommission seit jeher an der Praxis zum strafrechtlichen Vorsatzbegriff. Im Anwendungsbereich der VSB genügt gemäss langjähriger und konstanter Praxis der Aufsichtskommission Eventualvorsatz.<sup>38</sup>

Die Bank muss sich dabei nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission das Verhalten und Wissen ihrer Mitarbeitenden zurechnen lassen.<sup>39</sup> Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten des Mitarbeitenden besonders krass (und allenfalls sogar strafrechtlich relevant) ist.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu *Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1995–1997, SZW 1998, S. 100 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 1998).

<sup>37</sup> Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), Art. 64.

<sup>38</sup> Vgl. dazu *Georg Friedli*, SZW 2002, S. 258; *Georg Friedli*, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 258 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 2005).

<sup>39</sup> Vgl. *Friedli*, SZW 1998, S. 107.

<sup>40</sup> Vgl. dazu *Georg Friedli*, Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1998–2001, SZW 2002, S. 107 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 2002).

In der Berichtsperiode hat die Aufsichtskommission ihre strenge Praxis zum Begriff des Eventualvorsatzes fortgeführt. So liegt immer dann eine (zumindest eventual-)vorsätzliche Standesregelverletzung vor, wenn eine Bank gegen eine klare Bestimmung der Standesregeln oder gegen eine konstante, mehrfach publizierte Praxis der Aufsichtskommission verstösst. Dies ist beispielsweise bei einer Verletzung von Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 (wonach eine Sitzgesellschaft nicht selber wirtschaftlich Berechtigte sein kann; r64) oder einer Verletzung von Ziff. 43 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 03 (wonach bei Discretionary Trusts anstelle eines Formulars A eine spezielle Erklärung mit zusätzlichen Angaben über die Struktur des Trusts einzuholen ist; r67) der Fall.

## 7. Sanktionen

Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat die fehlbare Bank der SBVg eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. zu leisten (Art. 11 Abs. 1 VSB 08, Art. 64 Abs. 1 VSB 16).<sup>41</sup> In Bagatellfällen<sup>42</sup> ist gegen die fehlbare Bank anstelle der Konventionalstrafe ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ist ohne Sanktion einzustellen (Art. 11 Abs. 2 VSB 08).<sup>43</sup> Die Banken haben überdies die entstandenen Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu tragen.

### 7.1 Bemessungskriterien für die Konventionalstrafe

Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen sind die Schwere der Vertragsverletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen (Art. 11 Abs. 1 VSB 08).<sup>44</sup>

Dass (neben der Schwere der Vertragsverletzung, dem Grad des Verschuldens und von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen) auch auf die Vermögenslage der Bank abgestellt wird, hat zur Folge, dass eine (objektiv und subjektiv) gleich schwere Pflichtverletzung je nach Vermögenslage der Bank zu unterschiedlich hohen Konventionalstrafen führen kann. Diese Berücksichtigung der Vermögenslage der betroffenen Bank ist sachlich gerechtfertigt, denn es ist unbestritten, dass finanzielle Sanktionen eine Bank je nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in unterschiedlichem Mass treffen.

Als Kriterien für die Vermögenslage der Bank berücksichtigt die Aufsichtskommission in jahrelanger Praxis die Kennzahlen der Bilanzsumme, des Gewinns bzw. Verlusts und des Eigenkapitals der Bank.<sup>45</sup> Die Untersuchungsbeauftragten fordern aus diesem Grund vor der Erstellung ihres Antrags an die Aufsichtskommission die betroffene Bank dazu auf, die aktuelle Jahresrechnung zu den Akten zu geben.

---

<sup>41</sup> Die nach der Deckung des Kostendefizits verbleibenden Einnahmen aus den Vertragsstrafen werden an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes überwiesen (vgl. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz VSB 08).

<sup>42</sup> Vgl. zum Begriff des Bagatellfalles Art. 11 Abs. 2 VSB 08 sowie *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565 ff.

<sup>43</sup> In der VSB 16 ist die Sanktion des Verweises nicht mehr vorgesehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VSB 16).

<sup>44</sup> Vgl. auch Art. 64 Abs. 1 VSB 16.

<sup>45</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011, S. 59.

Doch auch im Zusammenhang mit diesen grundsätzlich ohne grösseren Aufwand aus der Jahresrechnung der Bank ableitbaren Bemessungsfaktoren bestehen mitunter Unklarheiten. Dies betrifft beispielsweise den massgeblichen Zeitpunkt oder die Frage, welche Unternehmensteile bei der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass massgebend für die finanziellen Verhältnisse grundsätzlich der Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission ist, und nicht etwa der Zeitpunkt, in dem die zu sanktionierende Standesregelverletzung begangen wurde (r75). Denn die Sanktion soll im Zeitpunkt ihres Vollzugs möglichst angemessen sein. Massgebend ist dabei stets die Vermögenslage der Gesamtbank. Die Aufsichtskommission wies den Einwand einer Bank, es sei lediglich die Vermögenslage derjenigen Filiale zu berücksichtigen, in welcher die Standesregelverletzung im konkreten Fall begangen wurde, ab (r76).

Zur Ermittlung der aktuellen Vermögenslage stellt die Aufsichtskommission grundsätzlich auf den bei der Bank edierten Jahresabschluss ab. Will eine Bank geltend machen, dieser Jahresabschluss entspreche nicht (mehr) ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen, dann hat sie dies zu belegen (r77). Die Regel, wonach die aktuelle Vermögenslage der Bank im Entscheidzeitpunkt massgeblich ist, findet somit ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Banken.

## 7.2 Bagatellfälle

Auch in der Berichtsperiode 2011–2016 hatte die Aufsichtskommission verschiedentlich zu prüfen, ob die festgestellten Standesregelverletzungen Bagatellfälle darstellen oder nicht.

Die Aufsichtskommission stellte dabei klar, dass der Begriff des Bagatellfalles mit dem Inkrafttreten der VSB 16 keine Änderung erfahren hat (vgl. Art. 63 VSB 16). Die bisherige Praxis der Aufsichtskommission zum Begriff des Bagatellfalles im Sinne der VSB 03 und der VSB 08<sup>46</sup> bleibt daher auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 uneingeschränkt anwendbar (r86).

## III. Grundsatzfragen

### r1 Haftung der Bank für ihre Mitarbeitenden. Beschränkung auf Mitarbeitende mit Organstellung (nein).

Eine Bank hatte entgegen der langjährigen und konstanten Praxis der Aufsichtskommission<sup>47</sup> geltend gemacht, sie könne für den fehlbaren Bankmitarbeiter, welcher im konkreten Fall die Standesregelverletzung begangen habe, nicht verantwortlich gemacht werden. Als juristische Person könne sich die Bank grundsätzlich nur durch ihre Organe im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ZGB verpflichten. Der fehlbare Mitarbeiter könne jedoch nicht als Organ der Bank im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ZGB qualifiziert werden.

<sup>46</sup> Vgl. zum Begriff des Bagatellfalles in der VSB 03 und der VSB 08 im Übrigen ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565 ff.

<sup>47</sup> Vgl. dazu *Georg Friedli*, SZW 2005, S. 256 ff.; Ziff. 7.1 des durch die SBVg auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2005–2010 (nachfolgend: *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010).

Nach eingehender Prüfung der von der Bank vorgebrachten Argumente kam die Aufsichtskommission zum Ergebnis, dass keine ausreichend ernsthaften und sachlichen Gründe für eine Praxisänderung vorliegen. Die Aufsichtskommission bestätigte damit ihre Praxis, dass eine Bank unter dem Gesichtspunkt der Standesregeln für sämtliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeitenden verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Organstellung haben oder nicht.<sup>48</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 439 vom 29. November 2012.*

r2 *Kombination von Bagatellfällen und Nicht-Bagatellfällen des Verfahrens. Gesamtbeurteilung durch die Aufsichtskommission.*

Gemäss der Praxis der Aufsichtskommission ist innerhalb desselben Verfahrens nicht zwischen Bagatellfällen und „Nicht-Bagatellfällen“ zu unterscheiden. Es ist vielmehr eine Gesamtbeurteilung der im Verfahren festgestellten Verstösse vorzunehmen.<sup>49</sup> Die Aufsichtskommission stellte klar, dass sich diese Praxis nur auf Fälle bezieht, in denen die Aufsichtskommission selber über das Vorliegen von Bagatellfällen in Kombination mit Nicht-Bagatellfällen zu befinden hat. Wenn hingegen die Prüfgesellschaft der Bank in bestimmten Fällen in Anwendung der Bagatellfallregelung auf eine Anzeige bei der Aufsichtskommission (oder auf eine Aufforderung an die Bank, selber Anzeige zu erstatten) verzichtet hat, so bleiben diese Fälle der Prüfung durch die Aufsichtskommission entzogen, auch wenn die Aufsichtskommission gegen die betreffende Bank im Zusammenhang mit anderen potenziellen Standesregelverletzungen (welche möglicherweise sogar in demselben Prüfbericht beanstandet wurden wie die Bagatellfälle) ein Verfahren führt.<sup>50</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 432 vom 21. November 2011.*

r3 *Eröffnung von Verfahren aufgrund von Anzeigen Privater. Verwirkung der Rüge der Unzulässigkeit der Verfahrenseröffnung.*

Die Praxis, wonach die Unzulässigkeit der Eröffnung einer VSB-Untersuchung gestützt auf Medienberichte unverzüglich in dem in Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden muss, ist auch auf die Eröffnung eines Verfahrens gestützt auf eine Anzeige von Privatpersonen anwendbar. Eine Bank muss – wenn sie die Eröffnung einer Untersuchung gestützt auf eine Anzeige eines Privaten als unzulässig erachtet – dies daher umgehend rügen.<sup>51</sup> Bei einer verspäteten Geltendmachung ist die Rüge verwirkt. Da die Bank im vorliegenden Fall dem Auskunftsbegehren des Untersuchungsbeauftragten bereits Folge geleistet hatte, war es ihr verwehrt, nachträglich im Verfahren vor der Aufsichtskommission die Unzulässigkeit der Untersuchung zu rügen.<sup>52</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 449 vom 28 August 2013.*

r4 *Publikation von Entscheiden. Wahrung des Bankgeheimnisses.*

Eine Bank hatte im Sinne eines Verfahrensantrags beantragt, dass – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – auf eine Publikation des sie betreffenden Entscheids verzichtet werde. Für die Aufsichtskommission bestand jedoch kein Grund, den Entscheid bereits vorgängig von der Orientierung über die Praxis der Aufsichtskommission (in den Tätigkeitsberichten und/oder in den Leading Cases) auszunehmen. Falls im betreffenden Verfahren grundlegende, wichtige Fragen zu beurteilen sind, welche im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsfortbildung der Öffentlichkeit und den Banken zur Kenntnis zu bringen sind, so wird die Aufsichtskommission

<sup>48</sup> Vgl. zu den Erwägungen der Aufsichtskommission ausführlich Lit. B der Leading Cases vom November 2013.

<sup>49</sup> Vgl. dazu *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 572, und *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, S. 58.

<sup>50</sup> Vgl. dazu auch die in Lit. B der Leading Cases vom August 2012 wiedergegebenen Erwägungen der Aufsichtskommission.

<sup>51</sup> Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist es grundsätzlich zulässig, aufgrund von Anzeigen Privater ein VSB-Verfahren zu eröffnen (vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011, S. 50).

<sup>52</sup> Vgl. dazu auch *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. IV/1 und IV/2.1, S. 12 ff.

zu gegebener Zeit darüber orientieren, wobei sie dies in geeigneter, selbstverständlich anonymisierter Form und unter vollständiger Wahrung des Bankgeheimnisses tun wird.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 443 vom 26. November 2014.*

r5 *Behandlung von Auskunftsbegehren. Gewährleistung der Vertraulichkeit.*

Eine Bank hatte beantragt, ihre Stellungnahmen und die damit eingereichten Beilagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen offenzulegen. Über allfällige Auskunftsbegehren sowie über allfällige Rechts- und Amtshilfegesuche sei die Bank jeweils umgehend zu informieren. Die Aufsichtskommission hielt dazu fest, dass die von der Bank verlangte Vertraulichkeit bereits gesetzlich (in Art. 47 BankG), vertraglich (in Art. 12 Abs. 13 VSB 08 bzw. in Art. 66 Abs. 4 und Art. 67 Abs. 3 VSB 16) und reglementarisch (in Art. 5 des Verfahrensreglements) vorgesehen und gewährleistet ist.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.*

r6 *Mehrere Anzeigen. Vereinigung von Verfahren.*

Eine Bank hatte gerügt, dass der Präsident der Aufsichtskommission zwei Verfahren vereinigt hatte, welche auf zwei unabhängig voneinander eingereichte Anzeigen der Bank zurückgingen. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die vom Präsidenten verfügte Verfahrensvereinigung nicht zu beanstanden ist, sondern vielmehr einem Gebot der Prozessökonomie entspricht. Die gemeinsame Beurteilung und Sanktionierung der einer Bank vorgeworfenen Standesregelverletzungen ist insbesondere auch wegen der Bemessung der Konventionalstrafe wichtig. Weil die Aufsichtskommission bei der Bestimmung der Bemessung der Sanktion (neben der Vermögenslage der Bank) die Schwere der Verletzung(en) und den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen hat,<sup>53</sup> ist der Grundsatz der Verfahrenseinheit sachgerecht, wenn nicht gar zwingend.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.*

r7 *Fehlender Beitritt zur VSB 16. Massgebliches Verfahrensrecht.*

Die Aufsichtskommission hatte nach dem Inkrafttreten der VSB 16 Standesregelverletzungen einer Bank zu beurteilen, welche der VSB 03 und der VSB 08, nicht aber der VSB 16 beigetreten war.<sup>54</sup> Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die Bank durch den Verzicht auf die Unterzeichnung der VSB 16 einer Sanktionierung für die von ihr unter der Herrschaft der früheren Sorgfaltspflichtverletzungen begangenen Standesregelverletzungen nicht entgehen kann. Der nicht erfolgte Beitritt zur VSB 16 hatte einzig zur Folge, dass sich die Abklärung und Ahndung der Standesregelverletzungen nach dem (alten) Verfahren von Art. 11 und Art. 12 VSB 08 richtete, und nicht nach dem (neuen) Verfahren gemäss Art. 58 ff. VSB 16.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.*

r8 *Sicherstellungspflicht der Bank. Beweislast.*

Die Aufsichtskommission hielt unter Verweis auf ihre bisherige Praxis<sup>55</sup> fest, dass eine Verurteilung wegen Verletzung von Art. 8 VSB 08 voraussetzt, dass der Bank nachgewiesen werden kann, dass die von ihr bescheinigte Bartransaktion bloss fiktiver Natur ist. Anders ist dies hingegen bei der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 2–5 VSB 08, wo die Bank aufgrund

---

<sup>53</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 VSB 08.

<sup>54</sup> Der „Nicht-Beitritt“ zur VSB 16 wurde von der Bank damit begründet, dass sie ihre Banktätigkeit demnächst einstellen werde.

<sup>55</sup> Vgl. *Friedli*, SZW 2002, S. 182.

der ihr obliegenden Sicherstellungspflicht<sup>56</sup> zu sanktionieren ist, wenn sie die Einhaltung der Standesregeln nicht ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert hat.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.*

r9 *Verfahrensrecht. Übergangsregelung.*

Die Übergangsregelung von Art. 70 Abs. 2 VSB 16 sieht vor, dass Verletzungen der VSB 08 in Anwendung der neuen Verfahrensbestimmungen der VSB 16 beurteilt werden. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass dies nicht nur für Verfahren gilt, welche erst nach dem Inkrafttreten der VSB 16 am 1. Januar 2016 eröffnet wurden, sondern für alle Verfahren, die am 1. Januar 2016 hängig waren.<sup>57</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 474 vom 23. März 2016.*

r10 *Nature juridique de la convention relative à l'obligation de diligence des banques. Caractère pénal de l'amende conventionnelle pour violation de la convention (non).*

*Rechtsnatur der Standesregeln. Strafcharakter der Konventionalstrafe wegen Verletzung der Standesregeln (nein).*

Das von der SBVg gestützt auf Art. 13 VSB 08 angerufene Schiedsgericht<sup>58</sup> hatte sich<sup>59</sup> mit der Rechtsnatur der Standesregeln zu befassen. Die Bank hatte im Schiedsgerichtsverfahren die von der Aufsichtskommission vorgenommene Qualifikation der VSB als privatrechtliche Vereinbarung bestritten und geltend gemacht, die von der Aufsichtskommission ausgesprochenen Sanktionen hätten den Charakter einer Strafe i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb im VSB-Verfahren die für eine Sanktion mit Strafcharakter gültigen Verfahrens- und Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung und der EMRK anwendbar seien.

Nach eingehender Prüfung der von der Bank vorgebrachten Argumente wies das Schiedsgericht den Einwand der Bank zurück und bestätigte damit die konstante Praxis der Aufsichtskommission, wonach das Sanktionssystem gemäss Art. 11 ff. VSB 08 privatrechtlichen Charakter aufweist:

*„Vu ce qui précède, il apparaît qu'il faut approuver et confirmer la jurisprudence de la Commission selon laquelle le régime des sanctions des articles 11, 12 et 13 CDB relève du droit privé, de sorte que les sanctions prononcées par la Commission sont des peines conventionnelles et non des sanctions au sens du droit pénal ou du droit public. Les „amendes conventionnelles“ de la CDB (art. 11 al. 1, Konventionalstrafe) ne sont pas des amendes à proprement parler, dès lors que ces dernières ne peuvent émaner que d'une autorité de droit public, ce que n'est pas l'ASB (Brühwiler/Heim, op cit. art. 11 al. 1 n° 5). Il y a lieu de considérer plus précisément que de telles sanctions relèvent du droit disciplinaire de caractère privé, soit de la surveillance qu'exerce sur ses membres une association professionnelle en matière de respect des règles déontologiques et professionnelles (Lombardini*

---

<sup>56</sup> Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 (vgl. auch Art. 44 VSB 16).

<sup>57</sup> Vgl. auch Art. 21 des Untersuchungsreglements 2016 und Art. 15 des Verfahrensreglements 2016/2017.

<sup>58</sup> Vgl. dazu Ziff. I/3 oben.

<sup>59</sup> Nebst der Beurteilung von einzelnen, konkreten Geschäftsbeziehungen.

*op cit. p. 415 n° 32). Il en découle que les garanties de la Constitution ou de la CEDH en matière de procédure et d'accusation pénales ou à caractère analogue ne sont pas applicables en l'espèce.“*

*Urteil des Schiedsgerichts vom 28. Mai 2014.*

#### IV. Identifizierung des Vertragspartners<sup>60</sup>

##### r11 Delegation der Identifizierungs- und Feststellungspflichten. Haftung für Fehler des Delegierten.

Hat die Bank die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einen Dritten delegiert, so haftet die Bank vollumfänglich für die Handlungen und Unterlassungen ihres Delegierten.<sup>61</sup> Die Bank wurde daher wegen einer Standesregelverletzung verurteilt, weil der Delegierte wahrheitswidrig erklärt hatte, eine Kundin habe persönlich bei ihm vorgesprochen, obschon er mit ihr nur auf dem Korrespondenzweg verkehrt hatte. Dass diese Verfehlung des Delegierten für die Bank nicht erkennbar war, ändert nichts.<sup>62</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 440 vom 29. November 2012.*

##### r12 Kontoeröffnung zugunsten eines bestehenden Kunden. Zulässigkeit des Verzichts auf erneute Identifizierung.

Die Erleichterung von Art. 2 Abs. 3 VSB 08, wonach bisherige Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden müssen, wenn sie weitere Kundenbeziehungen eröffnen, gilt grundsätzlich nur für bestehende Kunden. Ist eine Geschäftsbeziehung hingegen aufgelöst, so ist beim betreffenden Kunden, wenn er wieder eine neue Beziehung eröffnen will, die Identifizierung erneut durchzuführen.<sup>63</sup> Dies gilt jedoch nur, wenn ein Kunde seine Geschäftsbeziehung mit der Bank vollständig auflöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine neue Geschäftsbeziehung mit der Bank eröffnet. Wenn ein Kunde hingegen eine bestehende Kontobeziehung mit der Bank auflöst, aber gleichzeitig eine neue Konto- bzw. Depotbeziehung eröffnen und das Guthaben der saldierten Beziehung auf die neue Beziehung übertragen lassen will, so kann auf eine erneute Identifizierung des Kunden verzichtet werden.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 451 vom 27. November 2013.*

##### r13 Kassageschäft zugunsten eines bestehenden Kunden. Zulässigkeit des Verzichts auf erneute Identifizierung (nein).

Der Verzicht auf eine (erneute) Identifizierung eines bestehenden Kunden gestützt auf Art. 2 Abs. 3 VSB 08<sup>64</sup> setzt voraus, dass die Bank zumindest den Namen des Kunden aktenkundig macht. Vermerkt die Bank in ihrem System hingegen einzig, ein Kassageschäft sei von einem „persönlich bekannten“ Kunden getätigt worden, ohne irgendwelche weiteren Angaben über den Kunden, namentlich dessen Namen, festzuhalten, so verletzt sie die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners. Denn dass das fragliche Geschäft nicht etwa von einem Laufkunden, sondern von einem bestehenden Kunden der Bank getätigt wurde, ist damit nicht erstellt.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 462 vom 23. Juni 2015.*

<sup>60</sup> Art. 4–19 VSB 16, Art. 2 VSB 08 und Art. 2 VSB 03.

<sup>61</sup> Analog zur Haftung der Bank für ihre Mitarbeitenden (r1).

<sup>62</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>63</sup> Vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2.

<sup>64</sup> Vgl. dazu auch r12 soeben.



r14 *Relation d'affaires avec une personne physique. Utilisation d'une carte d'identité prélevée à l'occasion de l'ouverture d'un compte pour un tiers.*

*Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person. Verwendung einer Identitätskarte, welche im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Kontos für einen Dritten erhoben worden war.*

Une banque a vérifié l'identité du cocontractant à l'aide d'une photocopie de sa carte d'identité prélevée plus de deux ans avant l'ouverture de la relation, à l'occasion de l'ouverture d'un compte au nom d'une société de domicile, dont le titulaire de la nouvelle relation avait été identifié en qualité d'ayant droit économique. C'est à tort que la banque se prévaut de l'art. 2 al. 3 CDB 08 qui dispose qu'il n'y a pas lieu de procéder une nouvelle fois à la vérification de l'identité lorsqu'un cocontractant, dont la vérification de l'identité a été correctement effectuée, ouvre des relations d'affaires supplémentaires. Cette disposition ne s'appliquait qu'aux relations d'affaires existantes avec le même titulaire. Hormis, le cas visé à l'art. 2 al. 3 CDB 08, les banques ne peuvent prélever des copies de pièces de légitimation officielles dans d'autres relations que celles ouvertes au nom du cocontractant. En l'espèce, la banque, en photocopiant une photocopie de la carte d'identité du cocontractant prélevée il y a plus de deux ans à l'occasion de l'ouverture d'un compte pour un tiers, a donc violé l'art. 2 CDB 08.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 454 vom 31. August 2016.*

r15 *Mehrfache Staatsangehörigkeit eines Kunden. Besondere Abklärungspflicht der Bank (nein).*

Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, besteht grundsätzlich weder die Pflicht, den Angaben des Vertragspartners über seine Staatsangehörigkeit zu misstrauen, sofern diese in Einklang mit dem vom Kunden vorgelegten amtlichen Ausweis stehen, noch ist eine Bank verpflichtet, Nachforschungen über allfällige weitere Staatsangehörigkeiten des Kunden zu tätigen.<sup>65</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 451 vom 27. November 2013.*

r16 *Geschäftsbeziehung mit einem Verein ohne kaufmännisches Gewerbe. Pflicht zur Kenntnisnahme und Dokumentierung von Bevollmächtigungsbestimmungen.*

Die Pflicht zur Kenntnisnahme und Dokumentierung von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 gilt „bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen“. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass Ziff. 14 Abs. 3 VSB 08 nicht danach unterscheidet, ob die betroffene juristische Person ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht. Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 ist daher unter anderem auch auf Vereine anwendbar, die kein Gewerbe kaufmännischer Art betreiben.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 455 vom 27. Mai 2014.*

---

<sup>65</sup> Anders ist dies selbstverständlich dann, wenn – wie in dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall – der Bank bekannt ist, dass der Kunde noch eine zweite (in casu: die amerikanische) Staatsbürgerschaft besitzt. Unter diesen Umständen ist die Bank klarerweise verpflichtet, die doppelte Staatsbürgerschaft des Kunden aktenkundig zu machen.

r17 Überprüfung der Identität des Eröffners. Pflicht zur Dokumentierung der Wohnadresse des Eröffners (nein).

Ziff. 14 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 verlangt nur, dass die Identität des Eröffners gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 überprüft wird, nicht aber, dass auch dessen Wohnadresse im Sinne von Ziff. 22 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 festgehalten wird.<sup>66</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 455 vom 27. Mai 2014.*

r18 Arabischer Kunde mit unterschiedlich geschriebenem Namen. Verletzung der Identifizierungspflicht (nein).

In den Kontoeröffnungsunterlagen war der Nachname eines aus dem arabischen Raum stammenden Vertragspartners in unterschiedlichen Schreibweisen festgehalten worden. Da der Bank aber eine plausible Erklärung der unterschiedlichen Schreibweisen vorlag<sup>67</sup> und diese in den Akten festgehalten wurde, qualifizierte die Aufsichtskommission die Identifizierung des Vertragspartners nicht als mangelhaft.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.*

r19 Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person. Identifizierung mittels Kopien von Gesellschaftsdokumenten.

Zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften genügen einfache Kopien von Identifikationsdokumenten. Die Landesregeln verlangen bei der Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften nicht, dass Kopien von Identifikationsdokumenten echttheitsbestätigt sein müssen.<sup>68</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.*

r20 Erfassung eines potenziellen Kunden im System der Bank. Pflicht zur Identifizierung des Kunden (nein).

Eine Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners besteht nur, wenn es tatsächlich zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung kommt. Die Banken sind nicht verpflichtet, bloss potenzielle Kunden zu identifizieren.<sup>69</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 460 vom 18. September 2014.*

r21 Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person. Identifizierung anhand eines abgelaufenen Ausweises.

Die Identifizierung des Vertragspartners lässt sich ausnahmsweise auch anhand eines abgelaufenen Ausweises vornehmen. Die Verwendung von abgelaufenen Ausweisen ist allerdings nur dann zulässig, wenn trotz der fehlenden Aktualität keinerlei Zweifel bestehen über die Identität der natürlichen Person, die das Dokument vorlegt.<sup>70</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. auch den Kommentar zur Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

<sup>67</sup> Der Nachname war auch in amtlichen Dokumenten unterschiedlich geschrieben.

<sup>68</sup> Dies im Unterschied zur Regel von Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08, welche bei einer Identifizierung einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg eine echttheitsbestätigte Ausweiskopie verlangt.

<sup>69</sup> In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank in ihrem System einem potenziellen Kunden bereits eine Kontonummer zugewiesen. Zu einer Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und zur Aktivierung des Kontos kam es in der Folge jedoch nicht, weshalb die Bank nicht verpflichtet war, den (potenziellen) Kunden zu identifizieren.

<sup>70</sup> Wie alt bzw. wie lange ein Identifikationsdokument abgelaufen sein darf, damit es noch zur Identifizierung des Vertragspartners verwendet werden darf, liess die Aufsichtskommission offen. In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall war der

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 443 vom 26. November 2014.*

r22 *Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person. Identifizierung mithilfe einer nicht mehr aktuellen Echtheitsbestätigung.*

In einem anderen Entscheid hatte die Aufsichtskommission die Zulässigkeit einer bereits älteren Echtheitsbescheinigung zu beurteilen, als eine Bank die Identität des Eröffners anhand eines Identifikationsdokuments geprüft hatte, das rund zwei Jahre vor der Kontoeröffnung echtheitsbestätigt worden war. Die Aufsichtskommission hielt fest, dass dieses Vorgehen den Anforderungen der Landesregeln entspricht. Dies gilt jedenfalls solange, als das Identifikationsdokument selber im Zeitpunkt der Kontoeröffnung weiterhin gültig ist.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 467 vom 23. Juni 2015.*

r23 *Pourparlers engagés par l'intéressé en personne avec la banque. Documents d'identification échus.*

*Identifizierung bei persönlicher Vorsprache. Abgelaufene Identifikationsdokumente.*

La Commission de surveillance considérait que l'utilisation de pièces d'identité périmées était admissible seulement s'il ne subsistait aucun doute possible quant à l'identité de la personne physique présentant la pièce d'identité. Le fait que la CDB 08 réservait à la banque un pouvoir d'appréciation quant au recours à des pièces de légitimation périmées ne devait pas conduire à la mise en péril du but visé par la CDB 08 consistant à identifier correctement le cocontractant. Le but poursuivi par la CDB 16 n'a pas changé à cet égard de sorte que la jurisprudence rendue par la Commission de surveillance en application de la CDB 08 demeure valable sous l'empire de la CDB 16.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 454 vom 31. August 2016.*

r24 *Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person. Benutzung des Kontos vor der vollständigen Überprüfung der Identität des Eröffners.*

Die Vorschrift von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 über den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht sowie die ausnahmsweise zugelassene vorzeitige Nutzung des Kontos gilt auch mit Bezug auf die Überprüfung der Identität der Eröffner.<sup>71</sup> Daraus folgt, dass auch die für die Überprüfung der Identität des Eröffners verwendeten Dokumente grundsätzlich im Zeitpunkt der Kontoeröffnung vorzuliegen haben. Ausnahmsweise kann ein Konto aber bereits benutzt werden, auch wenn die Identität des Eröffners noch nicht vollständig überprüft ist.<sup>72</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 461 vom 26. November 2014.*

---

von der Bank eingesehene Reisepass im Zeitpunkt der Kontoeröffnung erst seit rund vier Monaten abgelaufen. Damit war eine zweifelsfreie Überprüfung der Identität der Eröffnerin noch gewährleistet.

<sup>71</sup> Und nicht nur für die Identifizierung des Vertragspartners im engeren Sinne.

<sup>72</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass die Bank zumindest den Namen und Vornamen des Eröffners kennt (vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 08], Ziff. 24).

r25 *Bestehende Geschäftsbeziehung. Aktualisierung der Identifikationsdokumente.*

In Anlehnung an die Praxis im Zusammenhang mit unnötigerweise eingeholten Formularen A<sup>73</sup> entschied die Aufsichtskommission, dass eine Bank keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 i.V.m. Art. 2 VSB 08 begeht, wenn sie neue, aber mangelhafte Identifikationsdokumente erhebt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Denn die Bank würde diesfalls schlechter gestellt, als wenn sie vollständig untätig geblieben wäre.<sup>74</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 469 vom 25. August 2015.*

V. *Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten*<sup>75</sup>

r26 *Abweichung vom Musterformular A. Verzicht auf den Grossbuchstaben A.*

Eine Bank war vom Musterformular A gemäss Anhang zur VSB abgewichen und hatte ein eigenes Formular A verwendet.<sup>76</sup> Der Verzicht auf den Grossbuchstaben „A“ in den von der Bank verwendeten Formularen ist als unbedeutende Abweichung vom Musterformular A gemäss Anhang zur VSB 08 zu qualifizieren. Das von der Bank verwendete Formular galt damit als gleichwertig zum Musterformular.<sup>77</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 420 vom 2. Februar 2011.*

r27 *Abweichung vom Musterformular A. Verzicht auf die Rubrik „Vertragspartner“.*

In dem von einer Bank verwendeten Formular A fehlte die Rubrik „Vertragspartner“. Die Aufsichtskommission stellte eine Standesregelverletzung fest. Im Formular A ist der Vertragspartner zwingend zu nennen.<sup>78</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 420 vom 2. Februar 2011.*

r28 *Abweichung vom Musterformular A. Verzicht auf die Rubrik mit den Personalien des wirtschaftlich Berechtigten.*

Ein Formular A, in welchem die für die Personalien des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehenen Rubriken fehlen, hat keinen gleichwertigen Inhalt mit dem Musterformular gemäss Anhang zur VSB 08. Das von der Bank verwendete Formular A, welches nicht nach den Personalien des wirtschaftlich Berechtigten fragte, erfüllte die Voraussetzungen der VSB 08 daher nicht.<sup>79</sup>

---

<sup>73</sup> Vgl. dazu *Georg Friedli*, Ziff. 2.11 des durch die SBVg auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2001–2005 (nachfolgend: *Friedli*, Portal SBVg 2001–2005).

<sup>74</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus den (grundsätzlich unnötigerweise) erhobenen Identifikationsdokumenten keine Hinweise darauf ergeben, dass die Bank bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist (was gemäss Art. 6 Abs. 3 VSB 08 zur Folge hätte, dass die Bank die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner abbrechen müsste).

<sup>75</sup> Art. 27–42 VSB 16, Art. 3 VSB 08 und Art. 3 VSB 03.

<sup>76</sup> Was gemäss Ziff. 31 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 zulässig ist, wenn die bankeigenen Formulare einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

<sup>77</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>78</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>79</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 2.1 der Leading Cases vom November 2013.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 442 vom 29. November 2012.*

r29 *Ungewöhnliche Transaktion unter Familienmitgliedern. Abklärungspflicht der Bank.*

Bei der Eröffnung eines Kontos für einen Kunden vermerkte die Bank in den Akten, dass die Beziehung für eine Schenkung zugunsten des Sohnes des Kunden eröffnet würde. Unmittelbar im Anschluss an die Kontoeröffnung hob der Sohn des Kunden einen Betrag von EUR 510'000.00 bar ab seinem Konto ab und bezahlte die EUR 510'000.00 bar auf das neu eröffnete Konto seines Vaters ein. Der Vater überwies daraufhin die EUR 510'000.00 auf ein anderes Konto des Sohnes zurück. Parallel dazu schlossen der Vater und der Sohn einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag, worin sich der Vater verpflichtete, seinem Sohn EUR 510'000.00 zu schenken. Das Konto des Vaters wurde nach dieser Transaktion wieder aufgelöst. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass diese Durchlauftransaktion in mehrfacher Hinsicht überaus ungewöhnlich war, so dass trotz des Bestehens von engen, familiären Beziehungen zwischen den involvierten Personen die wirtschaftliche Berechtigung hätte abgeklärt werden müssen.<sup>80</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 421 vom 16. Mai 2011.*

r30 *Ungewöhnliche Transaktion unter Familienmitgliedern. Abklärungspflicht der Bank.*

Werden einem Konto Vermögenswerte gutgeschrieben, welche mehr als zehnmals so hoch sind wie die ursprünglich in Aussicht gestellten Gelder, so bedeutet dies ein Verdachtsmoment, das weitere Abklärungen bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung erfordert, auch wenn es sich dabei grundsätzlich um eine familieninterne Transaktion handelt.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.*

r31 *Eröffnung eines Subkontos mit einer besonderen Bezeichnung. Abklärungspflicht der Bank.*

Wenn eine Kundin ein Subkonto mit der Bezeichnung des Namens ihrer Schwester eröffnet und der Schwester eine unbeschränkte Vollmacht für das Subkonto (nicht aber für das Hauptkonto) einräumt, dann muss die Bank weitere Abklärungen tätigen und verifizieren, ob nicht anstelle der Vertragspartnerin vielmehr deren Schwester an den Vermögenswerten des Subkontos wirtschaftlich berechtigt ist.<sup>81</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.*

---

<sup>80</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.2 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>81</sup> Daran ändert auch Ziff. 25 Abs. 2 Lit. a Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 nichts. Wenn zusätzliche Verdachtsmomente hinzukommen, wie im vorliegenden Fall die Bezeichnung eines Kontos mit einer speziellen Rubrik und die Beschränkung der Vollmacht auf ein bestimmtes Rubrikkonto, bedeutet auch die Erteilung einer Vollmacht an ein Familienmitglied eine ungewöhnliche Feststellung.

r32 *Bar- und bargeldähnliche Geschäfte in Verbindung mit bestehenden Konten. Qualifikation als Kassageschäft (nein).*

Bargeschäfte, welche unter Inanspruchnahme einer bestehenden Kundenbeziehung abgewickelt werden, gelten nicht als Kassageschäfte i.S.v. Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08. Dies gilt über den blossen Wortlaut von Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 hinaus nicht nur für Bareinzahlungen und Barbezüge, sondern auch für Geldwechsel, Kauf und Verkauf von Edelmetallen, Checkgeschäfte usw., sofern sie in Verbindung mit bestehenden Konten erfolgen.<sup>82</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 429 vom 21. November 2011.*

r33 *Gemeinschaftskonto. Mehrdeutiges Formular A.*

In einem (altrechtlichen) Formular A war mit Bezug auf ein Gemeinschaftskonto (compte-joint) die Rubrik „Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass der Vertragspartner allein an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist“ angekreuzt. Gleichzeitig wurden „A und/oder B“ als Vertragspartner bezeichnet. Eine derart unklare Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung genügt den Anforderungen der Standesregeln nicht.<sup>83</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 442 vom 29. November 2012.*

r34 *Mangelhafte Identifizierung des Vertragspartners. Feststellung des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter. Mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (nein).*

Mittels Formular A hatte der Vertragspartner deklariert, selber der wirtschaftlich Berechtigte zu sein. Da die Bank ihren Vertragspartner nur ungenügend identifiziert hatte,<sup>84</sup> waren zwangsläufig auch die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mangelhaft. Die Aufsichtskommission entschied, dass in diesem Fall nicht auch noch eine Verletzung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vorliegt.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.*

r35 *Verweis im Formular A auf weitere Dokumente. Zusammengesetztes Formular A.*

Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis, wonach sich die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung aus mehreren Schriftstücken zusammensetzen darf.<sup>85</sup> Eine aus mehreren Schriftstücken zusammengesetzte Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung erfüllt allerdings nur dann die Voraussetzungen der VSB, wenn ein vom Vertragspartner unterzeichnetes Formular A vorliegt und dieses klar und eindeutig auf weitere, bestimmte Dokumente verweist.<sup>86</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.*

---

<sup>82</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>83</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 2.2 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>84</sup> Die Bank hatte weder Wohnadresse noch Domizilstaat des Vertragspartners abgeklärt.

<sup>85</sup> Ein solches Vorgehen kann vielmehr das Verständnis vielfach fördern und/oder aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse des Musterformulars A sogar notwendig sein.

<sup>86</sup> Dies war bei der von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Geschäftsbeziehung nicht der Fall: Im Formular A wurde auf ein weiteres Dokument verwiesen („selon la déclaration annexée“). Aus den Akten ging jedoch nicht hervor, auf welche weiteren Dokumente sich der Verweis „selon la déclaration annexée“ bezog.

r36 *Umfangreiches und komplexes Geschäft. Mass der Sorgfalt.*

Das von der Bank aufzuwendende Mass der Sorgfalt bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall wäre aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Geschäfts, der Beteiligten (am Geschäft waren zahlreichen Offshore-Gesellschaften und ein als PEP geltender wirtschaftlich Berechtigter beteiligt) sowie der hohen involvierten Vermögenswerte in Milliardenhöhe ein höchstes Mass an Sorgfalt zu erwarten gewesen.<sup>87</sup>

Wenn die Bank ein Geschäft bzw. die diesem zugrundeliegenden Verträge nicht versteht, dann muss sie sich entweder zusätzlich informieren und dokumentieren lassen, oder sie muss auf ihre Beteiligung an der Abwicklung des Geschäftes verzichten.

Unbehelflich war auch der weitere Einwand der Bank, dass auch die in eine Durchlauftransaktion involvierten Drittbanken zu Compliance Checks verpflichtet gewesen seien; von dort seien jedoch keine Fragen oder Rückmeldungen gekommen, welche die Bank dazu hätten veranlassen müssen, die Transaktionen zu hinterfragen. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die Banken selber dafür verantwortlich sind, dass sie den ihnen gemäss VSB obliegenden Sorgfaltspflichten nachkommen. Sie können sich nicht damit entlasten, dass andere am gleichen Geschäft beteiligte Banken ebenfalls Sorgfaltspflichten haben, zumal unklar ist, welche Abklärungen diese Drittbanken getroffen oder nicht getroffen haben.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 443 vom 26. November 2014.*

r37 *Begriff des wirtschaftlich Berechtigten. Verhältnis zwischen Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigtem. Präzisierung der Praxis.*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung massgebend, „wer über die in Frage stehenden Vermögenswerte faktisch (und nicht formell) bestimmen kann“.<sup>88</sup> Die Aufsichtskommission musste klarstellen, dass sich diese Erwägung auf das Verhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem wirtschaftlich Berechtigten bezieht: In diesem Verhältnis ist es der Kontoinhaber, der formell (gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Bank) über die Vermögenswerte bestimmen kann. Faktisch ist es aber der wirtschaftlich Berechtigte, der unabhängig und verbindlich über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden (und gegenüber dem Vertragspartner entsprechende Instruktionen erteilen) kann. Dass es demgegenüber im Verhältnis zur Bank stets der Kontoinhaber ist, der faktisch die bei der Bank angelegten Vermögenswerte kontrollieren kann, hat mit Bezug auf die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung daher keine eigenständige Bedeutung.<sup>89</sup>

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 11 VSB.

<sup>88</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011, S. 52 f.

<sup>89</sup> Eine Bank hatte gestützt auf die erwähnte Praxis der Aufsichtskommission geltend gemacht, wenn der Vertragspartner gegenüber der Bank Aufträge bezüglich des auf seinem Konto/Depot angelegten Vermögens erteile, dann sei er als wirtschaftlich Berechtigter zu betrachten. Die von der Bank vertretene Rechtsauffassung würde letztlich bedeuten, dass der Kontoinhaber in allen Fällen selber der wirtschaftlich Berechtigte ist – denn der Kontoinhaber kann selbstverständlich immer faktisch (gegenüber der Bank) über die in Frage stehenden Vermögenswerte bestimmen. Darauf kann es aber, wie die Aufsichtskommission klarstellte, offensichtlich nicht ankommen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.*

r38 *Herkunft der Vermögenswerte. Abklärungspflicht der Bank.*

Die Standesregeln verlangen grundsätzlich nur die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an den angelegten Geldern, nicht aber die Abklärung deren Herkunft. Dies bedeutet aber nicht, dass die Bank die Herkunft der Vermögenswerte einfach ignorieren dürfte. Denn die der Bank gemachten Angaben über die Herkunft der Vermögenswerte können ihrerseits zu Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung führen (wenn die Angaben beispielsweise unklar oder widersprüchlich sind). Besteht zwischen der vom Vertragspartner genannten und der effektiven Herkunft der Vermögenswerte ein offensichtlicher Widerspruch, dann bedeutet dies ohne Weiteres ein Verdachtsmoment, das die Bank zu weiteren Abklärungen veranlassen muss.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.*

r39 *Verletzung der Sicherstellungspflicht. Verspätete Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Lässt sich<sup>90</sup> nachträglich nicht mehr beurteilen, ob ein Formular A rechtzeitig oder erst mit Verspätung erhoben wurde, ist die Bank wegen einer Verletzung der Sicherstellungspflicht zu verurteilen. Dies wirkt sich im Ergebnis nicht anders aus, als wenn der Bank eine verspätete Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vorzuwerfen wäre.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.*

r40 *Sammelkonten und -depots. Reportingpflicht des Kunden. Sorgfaltspflicht der Bank.*

Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hatte der Konto- bzw. Depotinhaber der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben gemäss Ziff. 27 abzugeben und bei jeder Mutation diese der Bank unverzüglich mitzuteilen.<sup>91</sup> Dass die VSB somit grundsätzlich eine ständige Reportingpflicht des Bankkunden vorsieht, vermag die Bank nicht zu entlasten, wenn der Kunde die Mitteilung von Mutationen unterlässt.<sup>92</sup> Es ist vielmehr eine standesrechtliche Pflicht der Banken, dafür zu sorgen, dass sie von ihren Kunden die erforderlichen Mutationsmeldungen erhalten bzw. bei Nichterhalt die nötigen Massnahmen treffen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.*

VI. *Verfahren bei Sitzgesellschaften*<sup>93</sup>

r41 *Fehlende Identifikationsdokumente. Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht.*

Unter die Ausnahme von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08, wonach ein Konto ausnahmsweise benützt werden darf, obschon einzelne Angaben über die Identität des Vertragspartners noch fehlen, fallen nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die Dokumentation nicht vollständig ist oder bei denen die vorhandenen Identifikationsdokumente mangelhaft sind. Ist hingegen überhaupt

---

<sup>90</sup> Beispielsweise mangels eines Eingangsstempels.

<sup>91</sup> Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 03 bzw. Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>92</sup> In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte der Kunde während mehr als vier Jahren keine Mutationen mehr gemeldet.

<sup>93</sup> Art. 39 VSB 16, Art. 4 VSB 08 und Art. 4 VSB 03.



kein Identifikationsdokument vorhanden, so fällt eine Berufung auf Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 ausser Betracht.<sup>94</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 417 vom 2. Februar 2011.*

r42 *Eröffnung auf dem Delegationsweg. Sorgfaltspflichten*

Die Vorschriften der Sorgfaltspflichtvereinbarung über eine Delegationseröffnung gelten auch bei der Kontoeröffnung zugunsten von Sitzgesellschaften.<sup>95</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.*

r43 *Unterzeichnung des Formulars A. Pflicht zur Überprüfung der Identität des Unterzeichners (nein).*

Die Standesregeln verlangen nicht, dass die Identität derjenigen Personen, welche für eine Sitzgesellschaft das Formular A unterzeichnen, überprüft wird (anhand eines Ausweises).<sup>96</sup> Verlangt wird nur, aber immerhin, dass deren Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, nachgewiesen und dokumentiert wird.<sup>97</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 436 vom 22. August 2012.*

r44 *Prüfung der Identität des Eröffners. Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht.*

Die Vorschriften über die Sicherstellungspflicht und über den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht<sup>98</sup> gelten auch für die Pflicht zur Überprüfung der Identität der Eröffner gemäss Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.<sup>99</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.*

r45 *Bevollmächtigte des Vertragspartners. Pflicht zur Prüfung der Identität (nein).*

Die VSB verlangt lediglich die Prüfung der Identität der Eröffner und die Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen, nicht aber die Prüfung der Identität von Bevollmächtigten oder anderen Vertretern des Vertragspartners<sup>100</sup>, die nicht Eröffner sind.<sup>101</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.*

---

<sup>94</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 2 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>95</sup> Vgl. dazu Lit. C/Ziff. 3.1 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>96</sup> Anders ist dies hingegen dann, wenn die betreffenden natürlichen Personen nicht nur das Formular A unterzeichnen, sondern auch die übrigen Kontoeröffnungsunterlagen und damit als Eröffner i.S.v. Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 auftreten.

<sup>97</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 3.2 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>98</sup> Ziff. 23 und Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

<sup>99</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 3.3 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>100</sup> Beispielsweise diejenigen Personen, welche lediglich das Formular A unterzeichnen (r43).

<sup>101</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 3.4 der Leading Cases vom November 2013.

r46 *Ursprünglich mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Mangelhafte Wiederholung des Verfahrens der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Wenn die Bank beim Versuch, die ursprünglich mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu korrigieren, ein weiteres Mal ein mangelhaftes Formular A einholt, darf sie dafür nicht ein zweites Mal sanktioniert werden.<sup>102</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.*

r47 *Zusammengesetztes Formular A. Unterzeichnung des Formulars A.*

Die Vertragspartnerin deklarierte mittels Formular A, die wirtschaftlich Berechtigten würden in einem dem Formular A beigefügten Schreiben genannt („see attached Beneficial Ownership Letter“). Die Aufsichtskommission kam – entgegen dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten – zum Schluss, dass der Bank keine Verletzung der Standesregeln vorzuwerfen ist, wenn nur das Formular A, nicht aber der diesem Formular A beigefügte „Beneficial Ownership Letter“ von der Vertragspartnerin unterzeichnet war.<sup>103</sup> Denn die Vorschrift, dass die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung vom Vertragspartner zu unterzeichnen ist,<sup>104</sup> verlangt nicht, dass sich dessen Unterschrift auf einer einheitlichen Urkunde bzw. auf sämtlichen Dokumenten befindet, solange in der vom Vertragspartner unterschriebenen Erklärung die Bezugnahme auf allfällige weitere, bestimmte Dokumente sichergestellt ist.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 447 vom 27. November 2013.*

r48 *Qualifikation als Holdinggesellschaft (nein). Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Eine Bank eröffnete ein Konto für eine Aktiengesellschaft, welche gemäss der Firmenbezeichnung (X Holding AG) und dem Gesellschaftszweck (Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen und Gesellschaften aller Art) eine Holdinggesellschaft war. Da aber im konkreten Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die X Holding AG als Mutter- bzw. Dachgesellschaft tatsächlich Teil einer kommerziell tätigen Gruppe war, war sie nicht als Holdinggesellschaft zu qualifizieren, sondern vielmehr als „normale“ Sitzgesellschaft, weshalb die Bank gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 i.V.m. Art. 3 VSB 08 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hätte verlangen müssen.<sup>105</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 468 vom 25. August 2015.*

---

<sup>102</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn das später eingeholte Formular A keine Anzeichen für eine Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung enthält. Vgl. dazu im Übrigen auch Lit. C/Ziff. 3.5 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>103</sup> Vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer sich aus mehreren Schriftstücken zusammensetzenden Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung auch r35.

<sup>104</sup> Ziff. 28 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

<sup>105</sup> Die Aufsichtskommission stütze sich dabei wesentlich auf die Definition der Holdinggesellschaft im Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 4.

r49 *Änderung der Unterschriftsberechtigung. Weitergeltung der Regelung von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 unter der Herrschaft der VSB 16.*

Änderte im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft, so hatte die Bank gemäss Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 das Verfahren von Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 zu wiederholen, wenn sie Feststellungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 machte. Die VSB 16 enthält keine analoge Regelung zu Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 bezüglich der Änderung der Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft. Da es sich bei der Vorschrift von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 aber nur um eine Konkretisierung von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 mit Bezug auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften handelte,<sup>106</sup> gilt die früher in Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 ausdrücklich kodifizierte Regel in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 VSB 16 unter der Herrschaft der VSB 16 unverändert weiter.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 471 vom 1. Dezember 2016.*

VII. *Nachträgliche Zweifel an der ursprünglichen Identifizierung oder der wirtschaftlichen Berechtigung<sup>107</sup>*

r50 *Durchlauftransaktion. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Wenn ein Konto als Durchlaufkonto benutzt wird, so muss dies die Bank dazu veranlassen, gemäss Art. 6 VSB 08 vorzugehen und – zumindest mit Bezug auf die erfolgten Durchlauftransaktionen – eine (neue) Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine einmalige Durchlauftransaktion handeln sollte, so dass nicht von einem grundsätzlichen „Strohmann“-Verhältnis bzw. von einer faktischen Verfügungsfähigkeit eines Dritten über das Konto ausgegangen werden kann.<sup>108</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.*

r51 *Mehrere Formulare A mit widersprüchlichen Angaben. Abklärungspflicht der Bank.*

Eine Bank, welche eine neue, in diametralem Widerspruch zu mehreren früheren Formularen stehende Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung akzeptiert, ohne weitere Abklärungen zu treffen und insbesondere ohne die Hintergründe abzuklären und zu dokumentieren, welche zu dem aus dem neuen Formular A hervorgehenden Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung geführt haben, verstösst gegen Art. 6 VSB 08.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.*

---

<sup>106</sup> Vgl. *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. 3.2.2, S. 35.

<sup>107</sup> Art. 46 VSB 16, Art. 6 VSB 08 und Art. 6 VSB 03.

<sup>108</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom August 2012.

r52 *Mitteilung einer Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung. Verzicht auf ein neues Formular A.*

Eine Bank, welche darauf verzichtet, von ihrer Vertragspartnerin eine neue Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen, sondern sich darauf beschränkt, eine ihr mitgeteilte Änderung bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung selber im Formular A zu vermerken, verletzt Art. 6 VSB 08.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 459 vom 18. September 2014.*

r53 *Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens gemäss Art. 6 VSB 08. Frist zur Durchführung des Verfahrens.*

Die Landesregeln enthalten keine ausdrückliche Regel darüber, innert welcher Frist das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 durchgeführt werden muss. In Analogie zur Regel von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08, wonach spätestens 90 Tage nach Kontoeröffnung die Unterlagen bei der Bank vollständig vorhanden sein müssen, kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass auch das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 innert 90 Tagen durchgeführt werden muss.<sup>109</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.*

r54 *Täuschung der Bank. Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Präzisierung der Praxis.*

Art. 6 VSB 08 verlangt nicht nur, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen, ob der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist oder ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft (vgl. Art. 6 Abs. 1 Lit. b und c VSB 08). Sondern die Landesregeln schreiben den Banken in Art. 6 VSB 08 auch vor, dass sie unter bestimmten Umständen die Beziehung zum Vertragspartner abzubrechen haben (vgl. Art. 6 Abs. 3 VSB 08). So muss die Bank die Kundenbeziehung unter anderem dann abbrechen, wenn sie feststellt, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind. Die Pflicht zum Abbruch der Kundenbeziehung infolge bewusst falscher Angaben des Kunden bedeutet jedoch zwangsläufig, dass die Identität des Vertragspartners bzw. die wirtschaftliche Berechtigung im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht richtig festgestellt wurde.

Die Praxis der Aufsichtskommission, wonach bereits bei der Kontoeröffnung begangene Landesregelverstösse nicht (auch) als Verletzung von Art. 6 VSB 08 zu ahnden seien,<sup>110</sup> ist daher dahingehend zu präzisieren, dass im Falle einer mangelhaften Erstidentifizierung des Vertragspartners bzw. Erstfeststellung der wirtschaftlichen Berechtigung lediglich Art. 6 Abs. 1 VSB 08 nicht zur Anwendung kommt. Die Ahndung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 VSB 08 bleibt demgegenüber nach wie vor möglich, wenn eine Bank es versäumt, die Beziehung zum Vertragspartner abzubrechen, nachdem sich nachträglich herausstellt hat, dass die Bank bei der ursprünglichen Identifizierung des Vertragspartners und/oder Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung getäuscht wurde.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 464 vom 23. Juni 2015.*

r55 *Änderung der Unterschriftsberechtigung. Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens zur Identifizierung des Vertragspartners (nein).*

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass eine Änderung der Unterschriftsberechtigung gemäss Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 nur dazu verpflichtet, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 zu wiederholen, nicht aber (auch) das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. a VSB 08.

<sup>109</sup> Dies steht im Einklang mit der von der Aufsichtskommission bereits unter der Herrschaft der VSB 98 entwickelten Praxis, wonach die Frist zur Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 6 VSB 98 jedenfalls unter acht Monaten liegen muss (vgl. dazu *Friedli*, SZW 2005, S. 255; vgl. auch *Friedli*, Portal SBVg 2001–2005, Ziff. 4.13).

<sup>110</sup> Vgl. *Friedli*, SZW 2005, S. 255.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 469 vom 25. August 2015.*

r56 *Strafuntersuchung gegen einen Kunden. Abklärungspflicht der Bank.*

Wenn die Bank Kenntnis davon erhält, dass gegen einen Kunden eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei, Urkundenfälschung und Fälschung von Ausweisen geführt wird und dass die FINMA dem Kunden eine Tätigkeit im Finanzsektor verboten hat, dann liegt ein Zweifelsfall vor, der die Bank zu weiteren Abklärungen und zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung veranlassen muss.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 471 vom 1. Dezember 2016.*

**VIII. Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht<sup>111</sup>**

r57 *Umgehung von Devisenausfuhrbeschränkungen. Kompensationsgeschäfte.*

Ein im Ausland wohnhafter Kunde (A) wollte namhafte Barbeträge auf sein Bankkonto in der Schweiz einzahlen, obschon sein Heimatland den physischen Transport von Devisen ins Ausland auf einen Minimalbetrag beschränkte hatte.<sup>112</sup> Die Bank organisierte aus diesem Grund für A Kompensationsgeschäfte nach folgendem Muster: A leistete eine Barzahlung an einen anderen Kunden der Bank (B). Parallel dazu überwies B ab seinem Bankkonto in der Schweiz denselben Betrag auf das Bankkonto von A. Im Ausland erfolgte somit ein effektiver Kapitalfluss direkt vom Kunden A an den Kunden B, währenddem die Bank in der Schweiz eine Kompensationszahlung des Kunden B an den Kunden A verbuchte. Obschon der physische Zahlungsfluss zwischen A und B im Ausland stattfand und das Bargeld das Heimatland von A nie verliess, wurde es A aufgrund des gleichzeitig durchgeführten Gegengeschäfts (der Kompensationszahlung vom Konto von B auf das Konto von A in der Schweiz) im Ergebnis damit ermöglicht, sein Bargeld trotz der bestehenden Devisenausfuhrbeschränkung auf sein Schweizer Konto zu transferieren.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass aktive Beihilfe zur Kapitalflucht nicht nur darin bestehen kann, dass die Bank einen effektiven Geldtransfer ins Ausland ermöglicht, sondern auch darin, dass die Bank Kompensationsgeschäfte durchführt, welche zur Folge haben, dass – wie im vorliegenden Fall – gerade kein solcher physischer Kapitaltransfer ins Ausland erforderlich ist.<sup>113</sup> Die Organisation und Durchführung der Kompensationsgeschäfte durch die Bank im Interesse ihres Kunden A stellte daher eine unerlaubte Beihilfe zur Kapitalflucht dar.<sup>114</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 424 vom 5. September 2011.*

---

<sup>111</sup> Art. 47–52 VSB 16, Art. 7 VSB 08 und Art. 7 VSB 03.

<sup>112</sup> Zulässig war gemäss dem geltenden lokalen Recht eine Devisenausfuhr bis zum Gegenwert von maximal USD 10'000.00. Der Kunde wollte jedoch Bargelder von mehr als EUR 100'000.00 auf sein Schweizer Konto einzahlen.

<sup>113</sup> Vgl. Ziff. 50 Lit. b Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 VSB 03/08 sowie Art. 50 Lit. b VSB 16.

<sup>114</sup> Vgl. zur Umschreibung des Begriffs des Kompensationsgeschäfts durch die Aufsichtskommission im Übrigen ausführlich Ziff. 3 der Leading Cases vom August 2012.

## IX. Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen<sup>115</sup>

### r58 Fiktive Barauszahlungen. Im Voraus unterzeichnete Quittungen.

Quittungen über in Wahrheit nicht erfolgte Barauszahlungen, welche von Kunden im Voraus unterzeichnet wurden, gelten als irreführend i.S.v. Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08.<sup>116</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.*

### r59 Täuschungsmanöver gegenüber Behörden. Vernichtung von Bescheinigungen.

Die Aufsichtskommission präziserte, dass die Abgabe von Bescheinigungen an den Kunden (oder direkt an Behörden) kein notwendiges Tatbestandselement von Art. 8 VSB 08 ist. Eine Bank kann Täuschungsmanövern ihrer Kunden auch dadurch (unzulässigerweise) Vorschub leisten, dass sie auf die Abgabe von vollständigen, wahrheitsgemässen Bescheinigungen an den Kunden verzichtet (bzw. derartige Bescheinigungen vernichtet).<sup>117</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.*

### r60 Überweisung von einem anderen Bankkonto. Irreführende Bescheinigung.

Wenn eine Bank Bescheinigungen erstellt, welche den Eindruck erwecken, es sei eine Bareinzahlung auf ein Konto erfolgt, währenddem der Transfer in Tat und Wahrheit ab einem anderen Konto bei der Bank erfolgte, liegt eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 vor.<sup>118</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.*

### r61 Zur-Verfügung-Stellung eines Schrankfachs. Fehlende Bescheinigung.

Ein Kunde hatte Vermögenswerte in einem (grundsätzlich persönlichen) Schrankfach eines Verwaltungsratsmitgliedes der Bank gelagert. Indem die Bank es unterliess, eine Depotbescheinigung über die Höhe der in diesem Schrankfach verwalteten Gelder auszustellen, fehlte eine Bescheinigung, welche den effektiven Vermögensstand des Kunden wiedergab.<sup>119</sup> Die Aufsichtskommission stellte daher eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 fest.<sup>120</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 451 vom 27. November 2013.*

---

<sup>115</sup> Art. 53–57 VSB 16, Art. 8 VSB 08 und Art. 8 VSB 03.

<sup>116</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 4.1 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>117</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 4.2 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>118</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 4.2 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>119</sup> Vgl. auch *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. 6.2.1, wonach nicht nur das Zur-Verfügung-Stellen eines bankeigenen Kontos als verbotene aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen gilt, sondern auch das Zur-Verfügung-Stellen eines bankeigenen Tresors.

<sup>120</sup> Das Verbot der Beihilfe zu aktiver Steuerhinterziehung kann selbstverständlich nicht dadurch umgangen werden, dass die Bank ihren Kunden nicht ein bankeigenes („Nostro“- oder „Pro Diverse“-) Konto bzw. einen bankeigenen Tresor zur Verfügung stellt, sondern sich eines privaten Kontos (oder Schrankfachs) eines Bankmitarbeiters bedient.

r62 *Zur-Verfügung-Stellung eines Depots eines anderen Kunden. Durchlauftransaktion über ein Konto eines anderen Kunden. Umgehungsgeschäft.*

Noch einen Schritt weiter ging ein Kundenberater einer anderen Bank, welcher seinen (ausländischen) Kunden vorschlug, ihre Titel vorübergehend auf einem Depot eines ihm bekannten, schweizerischen Kunden „zwischenzulagern“, ohne entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Die Aufsichtskommission qualifizierte auch dieses Vorgehen als Verletzung von Art. 8 VSB 08, wobei sie ausdrücklich auf die Analogie zum vorstehend erwähnten Fall (r61) verwies.<sup>121</sup> Denn die in Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08 genannten Beispiele einer Irreführung sind nicht abschliessend.

Dieselbe Bank bot auch in einem anderen Fall einem (ausländischen) Kunden an, einen schweizerischen Kunden „dazwischenzuschalten“. So führte die Bank für einen deutschen Kunden eine Durchlauftransaktion über das Konto eines Schweizer Kunden durch. Dabei errichtete der zuständige Kundenberater eigens für diese Transaktion ein spezielles Unterkonto, hob anschliessend vom Konto des deutschen Kunden Bargeld ab, zahlte dieses bar auf das neu eröffnete (Unter-)Konto des Schweizer Kunden ein und veranlasste anschliessend ab diesem Konto die vom deutschen Kunden gewünschten Zahlungen an deutsche Zahlungsempfänger sowie auf dessen Konto in Deutschland.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission kann grundsätzlich nicht von einer irreführenden Bescheinigung gesprochen werden, wenn eine Bank eine Durchlauftransaktion genauso bescheinigt, wie sie effektiv erfolgt ist.<sup>122</sup> Im vorliegenden Fall stellte die Aufsichtskommission aber dennoch eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 fest.<sup>123</sup> Denn die Bank hatte aktiv an der fraglichen Durchlauftransaktion mitgewirkt, indem sie diese selbst vorgeschlagen, vorbereitet und in der Folge auch durchgeführt hatte. Der Kunde hatte weder einen direkten Kontakt zum Inhaber des Durchlaufkontos noch war er am Barbezug ab seinem Konto und an der Bareinzahlung auf das Konto des Dritten überhaupt beteiligt. Die ganze Transaktion wurde sodann nur deshalb unter Einbezug eines Durchlaufkontos eines unbeteiligten schweizerischen Bankkunden abgewickelt, weil es dem Kundenberater offenbar aufgrund von internen Weisungen nicht möglich war, ein „neutrales“ bzw. bankeigenes Konto zu verwenden. Es handelt sich mithin um ein klares Umgehungsgeschäft. Eine Bank kann und darf das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen aber selbstverständlich nicht dadurch umgehen, dass sie ihren Kunden zu Verschleierungszwecken nicht ein bankeigenes Konto zur Verfügung stellt, sondern sich

---

<sup>121</sup> Dass die Titel der ausländischen Kunden nicht in einem internen Depot der Bank verwahrt wurden, sondern in einem (grundsätzlich privaten) Depot eines anderen Bankkunden, ändert daran nichts. Andernfalls könnte das Verbot der Beihilfe zu aktiver Steuerhinterziehung leicht dadurch umgangen werden, dass die Bank ihren Kunden nicht ein bankeigenes Depot oder das Depot eines Bankmitarbeiters zur Verfügung stellt, sondern sich eines privaten Depots eines anderen Kunden bedient. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Bank die Übertragung von Titeln in das private Depot von anderen Kunden initiiert und organisiert.

<sup>122</sup> Vgl. *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. 6.2.7.

<sup>123</sup> Da die Bank im Zusammenhang mit dieser Durchlauftransaktion kein Formular A erhob, versties sie auch gegen Art. 6 VSB 08.

des Kontos eines unbeteiligten Kunden bedient, der sich auf Anfrage der Bank (nicht etwa auf Anfrage des Kunden) dazu bereit erklärt hat, (gegen eine Provision) an diesem Geschäft mitzuwirken.<sup>124</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.*

r63 *Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen. Routinemässig erstellte Belege.*

Ziff. 54 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08 bestimmte, dass routinemässig erstellte Belege nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden dürfen. Eine Bank hatte daraus im Umkehrschluss abgeleitet, dass bei einem routinemässig erstellten Beleg eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 nur dann vorliege, wenn dieser von der Bank zu Täuschungszwecken (aktiv) abgeändert werde. Die Aufsichtskommission wies den Einwand der Bank zurück. Es würde insbesondere auch der ratio legis von Art. 8 VSB 08 widersprechen, unvollständige oder irreführende Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Ein- und Auszahlungsbelege sowie andere routinemässig erstellte Belege für zulässig zu erklären, bloss weil sie von der Bank nicht aktiv abgeändert wurden. Ziff. 54 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08 will lediglich klarstellen, dass unter das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen nicht nur besondere, vom Vertragspartner angeforderte Bescheinigungen fallen, sondern auch routinemässig erstellte Belege.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.*

X. *Subjektiver Tatbestand*

r64 *Sitzgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte. Eventualvorsatz.*

Eine Sitzgesellschaft kann nicht selber wirtschaftlich berechtigt sein.<sup>125</sup> Akzeptiert eine Bank im Rahmen einer Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ein Formular A, wonach eine Sitzgesellschaft sich selber als wirtschaftlich berechtigt bezeichnet, so ist der Bank eine eventualvorsätzliche Standesregelverletzung vorzuwerfen. Angesichts der klaren und keinerlei Zweifel offenlassenden Vorschrift von Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 nimmt eine Bank eine Standesregelverletzung zumindest in Kauf, wenn sie nach Eingang eines solchen Formulars A auf weitere Abklärungen verzichtet. Die Aufsichtskommission führte damit ihre bisherige strenge Praxis zum Begriff des (Eventual-)Vorsatzes fort.<sup>126</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 418 vom 2. Februar 2011.*

r65 *Bescheinigung einer fiktiven Bartransaktion. Eventualvorsatz.*

Die Bescheinigung einer fiktiven Bartransaktion stellt nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission eine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen dar. Wenn die Bankmitarbeitenden wissentlich und willentlich derartige Bescheinigungen ausstellen, nehmen sie zumindest in Kauf, dass sie damit Beihilfe zu Steuerhinterziehung oder ähnlichen Handlungen ihrer Kunden leisten. Ob ihnen bewusst war, dass dieses Verhalten als Verletzung von Art. 8 VSB 08 zu qualifizieren ist, ist hingegen irrelevant.<sup>127</sup>

---

<sup>124</sup> Die vorliegende Durchlaufransaktion wurde ganz offensichtlich denn auch nur deshalb gewählt, um un versteuertes Schwarzgeld nach Deutschland zu repatriieren. Es handelte sich klarerweise um ein Täuschungsmanöver, welches der Irreführung ausländischer Behörden (hier: der deutschen Steuerbehörden) diene.

<sup>125</sup> Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 03/08.

<sup>126</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 5 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>127</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. C/Ziff. 5.1 der Leading Cases vom November 2013.



*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 431 vom 7. März 2012.*

r66 *Ungewöhnliche Zahlungseingänge. Transaktionsüberwachungssystem der Bank. Eventualvorsatz.*

Auf das Konto eines Kunden gingen Gelder ein, an denen entgegen der Deklaration im Formular A nicht der Vertragspartner wirtschaftlich berechtigt war. Die Bank machte gegenüber der Aufsichtskommission jedoch geltend, es sei ihr gar nicht möglich gewesen, den ungewöhnlichen Charakter der über die Konten abgewickelten Zahlungen zu erkennen, da der verantwortliche Kundenbetreuer keine detaillierte Kenntnis von diesen Zahlungen gehabt habe und er auch vom automatischen Transaktionsüberwachungssystem der Bank nicht alarmiert worden sei. Die Aufsichtskommission wies diesen Einwand zurück: Es kommt nicht darauf an, ob die in Frage stehenden Transaktionen aufgrund des von der Bank angewandten Transaktionsüberwachungssystems als ungewöhnliche Transaktion erkennbar waren. Es ist vielmehr Aufgabe der Bank, die erforderlichen organisatorischen Massnahmen zu treffen und den Geschäftsablauf auch technisch so zu organisieren, dass verdächtige Transaktionen erkannt werden. Entscheidend ist dabei, ob die von der Bank getroffenen Massnahmen zweckmässig und geeignet sind, um die Einhaltung der von den Standesregeln verlangten Sorgfaltspflichten zu garantieren. Ist dies nicht der Fall, so nimmt die Bank eine Standesregelverletzung in Kauf und verletzt damit (eventual-)vorsätzlich die VSB.<sup>128</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 444 vom 8. Mai 2013.*

r67 *Discretionary Trust. Formular A. Eventualvorsatz.*

Ziff. 43 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 03 sah vor, dass bei Discretionary Trusts anstelle eines Formulars A eine spezielle Erklärung mit zusätzlichen Angaben über die Struktur des Trusts einzuholen war.<sup>129</sup> Angesichts dieser klaren und ausdrücklichen Vorschrift ist mindestens von einem Eventualvorsatz auszugehen, wenn sich die verantwortlichen Mitarbeitenden bei einem Discretionary Trust mit der Einholung eines Formulars A und der Bezeichnung einer Treuhandgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte begnügen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 459 vom 18. September 2014.*

r68 *Delegation der Sorgfaltspflichten. Überprüfungspflicht der Bank. Eventualvorsatz.*

Eine Bank nimmt eine Standesregelverletzung in Kauf und handelt damit eventualvorsätzlich, wenn sie die Wiederholung der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einen Dritten delegiert, es jedoch (entgegen der Vorschrift von Ziff. 35 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 i.V.m. Ziff. 21 Abs. 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08) unterlässt, sich die vom Delegierten erhobenen Dokumente übermitteln zu lassen und zu prüfen, ob der Delegierte das Verfahren der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung korrekt durchgeführt hat.<sup>130</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 469 vom 25. August 2015.*

r69 *Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung. Untätigkeit der Bank. Eventualvorsatz.*

Wenn eine Bank trotz sicherer Kenntnis darüber, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Konto/Depot geändert hat, eine Bankbeziehung während mehr als eines Jahres weiterführt, ohne ein neues Formular A zu erheben, dann handelt sie nicht bloss unachtsam. Dass sich die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung um mehr als zwölf Monate verzögern konnte, lässt überdies auf gewisse organisatorische Mängel schliessen. Unter diesen Umständen bedeutete das Untätigbleiben der Bank während einer derart langen

---

<sup>128</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. C/Ziff. 5.2 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>129</sup> Vgl. auch Ziff. 43 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08.

<sup>130</sup> Dasselbe gilt natürlich auch, wenn die Bank die Identifizierung des Vertragspartners (bzw. die Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners) an einen Dritten delegiert.

Zeit, dass die Bank zumindest in Kauf nahm, dabei die Standesregeln zu verletzen, weshalb der Bank eine mindestens eventualvorsätzliche Verletzung von Art. 6 VSB 08 vorzuwerfen ist.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 473 vom 23. März 2016.*

r70 *Durchlauftransaktion. Verzicht auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Eventualvorsatz.*

Wenn eine Bank entgegen der konstanten, mehrfach publizierten Praxis der Aufsichtskommission<sup>131</sup> auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer offensichtlichen Durchlauftransaktion verzichtet, dann liegt eine eventualvorsätzliche Standesregelverletzung vor.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 471 vom 1. Dezember 2016.*

## XI. Verjährung

r71 *Beginn der Verjährung. Sonderregel von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08.*

Standesregelverletzungen verjährten gemäss Art. 11 Abs. 4 VSB 08, wenn sie mehr als fünf Jahre zurücklagen. Diese (fünfjährige) Verjährungsfrist begann allerdings nicht bei sämtlichen Verletzungen der VSB 08 im selben Zeitpunkt zu laufen. Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08 bestimmte, dass bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten die Fünfjahresfrist erst mit der Behebung des Verstosses oder mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen begann. Bei allen anderen Sorgfaltspflichtverletzungen (Art. 7 und Art. 8 VSB 08) hingegen begann die Verjährung im Zeitpunkt der Verletzung der betreffenden Standesregel zu laufen.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die Sonderregel von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08<sup>132</sup> auf das gesamte erste Kapitel „A. Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“ der VSB 08 anwendbar ist.<sup>133</sup> Die verjährungsrechtliche Sonderregel gilt somit nicht nur für Art. 2 und Art. 3 VSB 08, sondern auch für Art. 4 bis Art. 6 VSB 08.<sup>134</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 449 vom 28 August 2013.*

---

<sup>131</sup> Vgl. *Friedli*, SZW 2002, S. 181; *Friedli*, Portal SBVg 2001–2005, S. 50, Fussnote 101.

<sup>132</sup> Wonach „bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“ die Fünfjahresfrist erst mit der Behebung des Verstosses oder mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen beginnt.

<sup>133</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. D der Leading Cases vom November 2013.

<sup>134</sup> Laut Art. 65 VSB 16 werden Verletzungen der Standesregeln nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegen. Die VSB 16 unterscheidet dabei mit Bezug auf den Beginn der Verjährung nicht (mehr) zwischen den verschiedenen Sorgfaltspflichtverletzungen. Unter der VSB 16 beginnt die Verjährung in allen Fällen bereits im Zeitpunkt der Begehung zu laufen. Die Sonderregel von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08 für Verstösse gegen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners oder gegen die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wurde mit der VSB 16 somit aufgehoben. Die Verjährungsregelung der VSB 16 erweist sich damit als bedeutend milder als diejenige der VSB 08.

r72 *Rechtsnatur der Verjährungsregelung. Verjährungs- oder Verwirkungsfrist (offengelassen).*

Die Rechtsnatur der Fünfjahresfrist von Art. 11 Abs. 4 VSB 08 ist unklar. Das von der SBVg gestützt auf Art. 13 VSB 08 angerufene Schiedsgericht liess offen, ob es sich dabei um eine Verjährungs- oder um eine Verwirkungsfrist handelt.

*Urteil des Schiedsgerichts vom 28. Mai 2014.*

r73 *Durchlauftransaktion. Beginn der Verjährung.*

Die Aufsichtskommission qualifizierte eine von der Bank ohne Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung durchgeführte Durchlauftransaktion gemäss ihrer konstanten Praxis als Verstoss gegen Art. 6 VSB 08 i.V.m. Art. 3 VSB 08.<sup>135</sup> Ob der Bank in diesem Zusammenhang auch eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 vorzuwerfen war, konnte offenbleiben, da eine allfällige Verletzung von Art. 8 VSB 08 – dies im Unterschied zur Verletzung von Art. 6 VSB 08 – bereits verjährt war. Die Aufsichtskommission erwog dazu Folgendes:

*„Diese (Sonder-)Regel [von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08]<sup>136</sup> führt dazu, dass Verstösse gegen Art. 7 oder Art. 8 VSB (d.h. eine verbotene aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen) bereits fünf Jahre nach der standeswidrigen Handlung verjähren, währenddem Verstösse gegen Art. 2 oder Art. 3 VSB erst fünf Jahre nach der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung und damit mitunter deutlich später als fünf Jahre nach der Standesregelverletzung verjähren, so beispielsweise auch im vorliegenden Fall. Im Ergebnis verjähren somit Verletzungen von Art. 7 und Art. 8 VSB, d.h. die schwersten Widerhandlungen gegen die Sorgfaltspflichtvereinbarung, welche die Verletzung eines fundamentalen Prinzips beinhalten, früher als Verletzungen von Art. 2 oder Art. 3 VSB, welche in der Regel weniger schwer wiegen und vielfach bloss formelle VSB-Verstösse darstellen. Sachgerecht wäre, wenn schwere Standesregelverletzungen später verjähren würden als leichtere Verstösse gegen die VSB (vgl. z.B. Art. 97 StGB zu den strafrechtlichen Verjährungsfristen). Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 11 Abs. 4 VSB 08 ist dieses Ergebnis aber hinzunehmen.“*

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 470 vom 3. Dezember 2015.*

r74 *Verjährungsregelung der VSB 16. Übergangsrecht.*

Obschon der Wortlaut von Art. 70 Abs. 2 VSB 16 lediglich Verletzungen der VSB 08 erwähnt, können unter der Herrschaft der VSB 16 grundsätzlich auch Verstösse gegen ältere Sorgfaltspflichtvereinbarungen noch verfolgt werden, sofern sie nicht in Anwendung von Art. 65 VSB 16 verjährt sind. Sinn und Zweck von Art. 70 Abs. 2 VSB 16 ist es klarzustellen, dass auch die (nicht verjährten) Verletzungen der früheren Fassungen der Standesregeln in Anwendung der Verfahrensbestimmungen der VSB 16 zu beurteilen sind. Somit können allfällige Verletzungen der VSB 03 auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 noch geahndet werden (sofern die Untersuchungen vor dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden und die Verstösse nicht gemäss Art. 65 VSB 16 bereits verjährt sind). Im Übrigen können Verletzungen der VSB 03 oder älterer Vereinbarungen hingegen nicht mehr sanktioniert werden.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 454 vom 31. August 2016.*

<sup>135</sup> Vgl. *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, S. 50, Fussnote 101.

<sup>136</sup> Vgl. r71.

## XII. Sanktionen

### r75 Bemessung der Konventionalstrafe. Massgebliche Vermögenslage der Bank.

Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen ist unter anderem auch die Vermögenslage der Bank zu berücksichtigen.<sup>137</sup> Massgeblich ist dabei die aktuelle Vermögenslage der Bank zum Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission.<sup>138</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 438 vom 29. November 2012.*

### r76 Bemessung der Konventionalstrafe. Standesregelverletzung durch eine Filiale der Bank. Massgebliche Vermögenslage der Bank.

Massgeblich ist die Vermögenslage der Hauptniederlassung bzw. der Gesamtbank, und nicht die Vermögenslage derjenigen Filiale, in welcher die Standesregelverletzung im konkreten Fall begangen wurde. Dies gilt sowohl bei Banken mit Hauptsitz in der Schweiz als auch bei schweizerischen Zweigniederlassungen von ausländischen Banken.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 448 vom 28. August 2013.*

### r77 Bemessung der Konventionalstrafe. Nachweis der Vermögenslage der Bank.

Wenn eine Bank im Rahmen der Bemessung der Konventionalstrafe geltend macht, der vom Untersuchungsbeauftragten herangezogene Jahresabschluss entspreche nicht ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen, dann hat sie dies – beispielsweise durch Einreichung von neueren Geschäftsberichten – zu belegen. Unterlässt sie dies, so stellt die Aufsichtskommission auf die sich in den Akten befindlichen Jahresabschlüsse ab.<sup>139</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 417 vom 2. Februar 2011.*

### r78 Bemessung der Konventionalstrafe. Abweichung von der Stellungnahme der Compliance-Abteilung. Strafverschärfung.

Es wirkte sich strafverschärfend aus, als eine Bank entgegen einer unmissverständlichen, abmahnenden Stellungnahme ihrer internen Legal & Compliance-Abteilung eine Geschäftsbeziehung aufnahm, ohne die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären.<sup>140</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 428 vom 21. November 2011.*

---

<sup>137</sup> Art. 11 Abs. 1 VSB 08.

<sup>138</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>139</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. D/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom August 2012.

<sup>140</sup> Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. D/Ziff. 1.2 der Leading Cases vom August 2012.

r79 Bemessung der Konventionalstrafe. Grosse Anzahl von Standesregelverletzungen. Organisationsverschulden.

Eine Bank wurde wegen über 200 mangelhaften Kontoeröffnungen, die sich in fünf Fallgruppen unterteilen liessen, sanktioniert. Der Bank war unter diesen Umständen ein grobes Organisationsverschulden vorzuwerfen, da die standesregelkonforme Kundenidentifizierung und Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei bestimmten Fallkonstellationen (z.B. im Zusammenhang mit externen Vermögensverwaltern oder Rechtsanwälten/Treuhändern sowie bei Sitzgesellschaften) offenbar nicht sichergestellt war.<sup>141</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.*

r80 Bemessung der Konventionalstrafe. Standesregelverletzung durch die Rechtsvorgängerin der Bank. Strafmilderung (nein).

Dass die festgestellten Standesregelverletzungen nicht von der im Verfahren vor der Aufsichtskommission Partei bildenden Bank, sondern von ihrer Rechtsvorgängerin begangen wurden, ist nicht strafmildernd zu berücksichtigen.<sup>142</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 438 vom 29. November 2012.*

r81 Bemessung der Konventionalstrafe. Standesregelverletzung durch eine Lernende. Strafmilderung (nein).

Der Umstand, dass eine Standesregelverletzung von einer Lernenden begangen wurde, welche weniger als zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bereits alleine und ohne Überwachung am Schalter im Einsatz war, ist nicht strafmildernd zu berücksichtigen. Die Aufsichtskommission anerkannte zwar ein geringes Verschulden der Lernenden. Die Bank musste sich jedoch vorwerfen lassen, die Tätigkeit ihrer Lernenden nicht, oder jedenfalls nicht ausreichend, überwacht und überprüft zu haben.<sup>143</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 445 vom 8. Mai 2013.*

r82 Bemessung der Konventionalstrafe. Zusätzliche Zweifel an der Richtigkeit eines Formulars A.

Hat eine Bank die Standesregeln verletzt, weil sie im Rahmen der Kontoeröffnung ein mangelhaftes Formular A erhoben hat, so kann ihr im Zusammenhang mit derselben Kontoeröffnung und demselben Formular A nicht auch noch eine Verletzung von Art. 6 VSB 08 vorgeworfen werden.<sup>144</sup> Der Umstand, dass nach der Kontoeröffnung weitere ungewöhnliche Feststellungen hinzukamen, welche zusätzliche Zweifel an der Richtigkeit des Formulars A auslösen mussten, ist aber im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 458 vom 18. September 2014.*

r83 Bemessung der Konventionalstrafe. Mitwirkungspflicht der Bank. Strafverschärfung (nein).

Der Untersuchungsbeauftragte hatte im Rahmen seiner Ermittlungen weitere Fälle von möglichen Standesregelverletzungen festgestellt, weshalb er die Bank dazu aufforderte, den Sachverhalt abzuklären und ihre ursprüngliche Selbstanzeige zu ergänzen. Die Bank weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen, was der Untersuchungsbeauftragte als strafverschärfend qualifizierte. Die Aufsichtskommission stellte jedoch klar, dass im Rahmen eines VSB-Verfahrens keine standesrechtliche Pflicht der Banken besteht, den Sachverhalt abzuklären und Selbstanzeige zu erstatten. Es ist vielmehr Sache des Untersuchungsbeauftragten, bei Verdacht auf Standesregelverletzungen die nötigen Ermittlungen durchzuführen.<sup>145</sup> Die Banken trifft zwar eine Mitwirkungspflicht<sup>146</sup>, deren Verletzung mit

<sup>141</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>142</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.2 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>143</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.5 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>144</sup> Vgl. dazu bereits *Friedli*, SZW 2005, S. 255.

<sup>145</sup> Art. 60 Abs. 1 VSB 16.

<sup>146</sup> Vgl. Art. 18 des Untersuchungsreglements 2016.

einer Konventionalstrafe i.S.v. Art. 65 VSB 16 sanktioniert werden kann.<sup>147</sup> Diese Mitwirkungspflicht besteht aber im Wesentlichen darin, gegenüber dem Untersuchungsbeauftragten Akten herauszugeben und Auskunft zu erteilen,<sup>148</sup> und nicht darin, den Sachverhalt (anstelle des Untersuchungsbeauftragten) selber abzuklären und zur Anzeige zu bringen.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 477 vom 1. Dezember 2016.*

r84 *Kassageschäft ohne Identifizierung des Kunden und ohne Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Bagatellfall (nein).*

Eine Bank nahm ein Kassageschäft vor, ohne den Kunden zu identifizieren und ohne die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass es sich dabei nicht um einen Bagatellfall handelte, da der Zweck der Standesregeln – die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung – im vorliegenden Fall nicht annähernd erreicht wurde.<sup>149</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 445 vom 8. Mai 2013.*

r85 *Kontoeröffnung für eine Sitzgesellschaft ohne Formular A. Bagatellfall (nein).*

Eine Bank hatte bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft darauf verzichtet, von ihrer Vertragspartnerin eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen. Da die Bank somit nicht bloss ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendete,<sup>150</sup> sondern überhaupt kein Formular A erhob, kann nicht von einem Bagatellfall gesprochen werden. Daran ändert nichts, dass der von der Sitzgesellschaft nachträglich als wirtschaftlich Berechtigter Bezeichnete bereits bei der Kontoeröffnung bekannt war, da die Bank seine Identität als Eröffner der Geschäftsbeziehung überprüft hatte.<sup>151</sup>

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 468 vom 25. August 2015.*

r86 *Begriff des Bagatellfalles gemäss VSB 16. Keine Änderung.*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission zur VSB 03 gilt ein Verstoss gegen die Standesregeln nur dann als Bagatellfall, wenn er nicht den Kerngehalt einer Standesregel beeinträchtigt. Diese Praxis hat auch unter der VSB 08, welche in Art. 11 Abs. 2 VSB 08 eine beispielhafte Aufzählung von Bagatellfällen enthält, weiterhin Gültigkeit.<sup>152</sup> Da der Begriff des Bagatellfalles in der VSB 16, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, keine Änderung erfahren hat (vgl. Art. 63 VSB 16), bleibt die bisherige Praxis der Aufsichtskommission zum Begriff des Bagatellfalles auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 uneingeschränkt anwendbar.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 473 vom 23. März 2016.*

---

<sup>147</sup> Vgl. Art. 61 Abs. 2 VSB 16.

<sup>148</sup> Vgl. Art. 18 Abs. 1 des Untersuchungsreglements 2016.

<sup>149</sup> Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.4 der Leading Cases vom November 2013.

<sup>150</sup> Was gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. b VSB 08 einen Bagatellfall darstellen würde.

<sup>151</sup> Denn es ist, insbesondere bei Sitzgesellschaften, alles andere als zwingend, dass es sich bei den gegenüber der Bank (als Verhandlungspartner, als Eröffner, als Zeichnungsberechtigte usw.) auftretenden Vertretern der Gesellschaft auch tatsächlich um die wahren wirtschaftlich Berechtigten handelt. Es ist im Gegenteil alles andere als selten, dass an einer Sitzgesellschaft gerade nicht die in den Gesellschaftsakten als Gesellschafter bzw. Organe genannten Personen wirtschaftlich berechtigt sind, sondern vielmehr unbekannte Dritte, welche sich hinter der Gesellschaft und deren formellen Vertretern verbergen wollen.

<sup>152</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 568.

r87 *Formular A mit einem Jahr Verspätung erhoben. Erhebliche Vermögenswerte. Bagatellfall (nein).*

Nimmt eine Bank erst mit mehr als einjähriger Verspätung ein Formular A zu den Akten, so kann dies nicht als Bagatellfall qualifiziert werden. Dies gilt erst recht, da unter der betreffenden Geschäftsbeziehung erhebliche Vermögenswerte verbucht wurden, welche den in Art. 11 Abs. 2 Lit. b VSB 08 genannten Grenzwert von CHF 25'000.00 um mehr als das Hundertfache überstiegen (was nach der Praxis der Aufsichtskommission ebenfalls gegen eine Qualifikation als Bagatellfall spricht<sup>153</sup>).

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 473 vom 23. März 2016.*

r88 *Kenntnis des wirtschaftlich Berechtigten. Verzicht auf das Formular A. Bagatellfall (nein).*

Wenn eine Bank die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verletzt und es unterlässt, bei ihrem Vertragspartner ein Formular A zu erheben, dann liegt kein Bagatellfall vor. Dass die Bank – wie sie geltend machte – jederzeit gewusst habe, wer in den einzelnen Fällen wirtschaftlich berechtigt war, und es lediglich versäumt habe, die wirtschaftlich Berechtigten formell in einem Formular A festzuhalten, ändert daran nichts.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 475 vom 13. Juni 2016.*

### XIII. Kosten

r89 *Reduktion der Konventionalstrafe. Teilweise Befreiung von den Verfahrenskosten (nein).*

Die Aufsichtskommission wies den Antrag einer Bank ab, ihr seien bei einer Reduktion der Konventionalstrafe die Kosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Denn gemäss Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements 2008<sup>154</sup> kann die Aufsichtskommission einer Bank sogar bei einer Einstellung des Verfahrens die Untersuchungskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen, wenn die durchgeführte Untersuchung nicht von vornherein ungerechtfertigt erschien oder die Bank Untersuchungskosten verursachte.<sup>155</sup> Erst recht sind der Bank daher die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Verfahren nicht eingestellt wird, sondern der Bank vielmehr wegen mehrfacher Verletzung der Standesregeln eine (wenn auch gegenüber dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten reduzierte) Konventionalstrafe auferlegt wird.

*Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.*

---

<sup>153</sup> Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 572.

<sup>154</sup> Vgl. auch Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements 2016/2017 (vgl. auch Fn 57).

<sup>155</sup> Vgl. auch *Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1993–1994, SZW 1995, S. 323.

Bern, 29. Juni 2017

IM NAMEN DER AUFSICHTSKOMMISSION

Der Präsident:



Dr. Lorenz Meyer

X1168234.docx

Der Sekretär:



G. Friedli



*Inhaltsübersicht*

I.	Einleitung.....	2
1.	Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken .....	2
2.	Die VSB 16.....	2
3.	Tätigkeit in der Berichtsperiode und hängige Fälle.....	3
4.	Ausblick.....	5
II.	Schwerpunkte.....	6
1.	Verteidigungsstrategien der Banken.....	6
2.	Zunahme der schweren Fälle .....	7
3.	Zugelassene Identifikationsdokumente .....	8
4.	Abweichungen vom Musterformular .....	9
5.	Abklärungspflichten bei familiären Beziehungen .....	9
6.	Subjektiver Tatbestand.....	10
7.	Sanktionen .....	11
7.1	Bemessungskriterien für die Konventionalstrafe.....	11
7.2	Bagatellfälle.....	12
III.	Grundsatzfragen.....	12
IV.	Identifizierung des Vertragspartners.....	16
V.	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.....	20
VI.	Verfahren bei Sitzgesellschaften .....	24
VII.	Nachträgliche Zweifel an der ursprünglichen Identifizierung oder der wirtschaftlichen Berechtigung .....	27
VIII.	Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht .....	29
IX.	Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen .....	30
X.	Subjektiver Tatbestand.....	32
XI.	Verjährung.....	34
XII.	Sanktionen .....	36
XIII.	Kosten .....	39